



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Agriculture, de la Viticulture
et du Développement rural

Service d'économie rurale

Durchführung in Luxemburg der Gemeinsamen Agrarpolitik im Bereich der Direktzahlungen

Richtlinien zur Beantragung und Gewährung von Direktzahlungen für das Jahr 2022



- (1) Basisprämie
- (2) Greeningprämie
- (3) Junglandwirteprämie
- (4) Gekoppelte Leguminosenprämie

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Begriffsbestimmung | 3 |
| 2. Zuständige Dienststellen | 6 |
| 3. Haushaltsdisziplin | 6 |
| 4. Aktiver Landwirt | 7 |
| 5. Mindestanforderungen für den Bezug von Direktzahlungen | 7 |
| 6. Cross Compliance | 7 |
| 7. Basisprämie | 8 |
| 7.1. <i>Beihilfeanspruch</i> | 8 |
| 7.2. <i>Verwendung der nationalen Reserve</i> | 8 |
| 7.3. <i>Rückführung in die nationale Reserve</i> | 9 |
| 7.4. <i>Aktivierung von Zahlungsansprüchen</i> | 10 |
| 7.5. <i>Übertragung von Zahlungsansprüchen</i> | 15 |
| 7.6. <i>Wiedereinziehung zu Unrecht zugewiesener Prämienansprüche</i> | 16 |
| 7.7. <i>Kürzung der Basisprämie</i> | 17 |
| 8. Greeningprämie | 17 |
| 8.1. <i>Allgemeine Vorschriften</i> | 17 |
| 8.2. <i>Anbaudiversifizierung</i> | 18 |
| 8.3. <i>Erhalt von Dauergrünland</i> | 20 |
| 8.4. <i>Flächennutzung im Umweltinteresse (EFA-Flächen)</i> | 22 |
| 9. Junglandwirteprämie | 26 |
| 9.1. <i>Beihilfeberechtigte Junglandwirte</i> | 26 |
| 9.2. <i>Zugang juristischer Personen zur Zahlung für Junglandwirte</i> | 26 |
| 9.3. <i>Berechnungs- und Zuteilungsmodus</i> | 27 |
| 10. Gekoppelte Leguminosenbeihilfe | 28 |
| 11. Antrag auf Gewährung der Direktzahlungen | 28 |
| 11.1. <i>Allgemeine Grundsätze</i> | 28 |
| 11.2. <i>Verspätete Einreichung</i> | 29 |
| 11.3. <i>Verspätete Einreichung eines Antrags im Zusammenhang mit Zahlungsansprüchen</i> | 29 |
| 11.4. <i>Inhalt des Beihilfeantrags</i> | 29 |
| 11.5. <i>Änderung und Rücknahme von Beihilfeanträgen</i> | 30 |
| 12. Kontrollen | 32 |
| 12.1. <i>Allgemeine Grundsätze</i> | 32 |

| | | |
|-------|---|----|
| 12.2. | Verwaltungskontrollen | 32 |
| 12.3. | Vor-Ort-Kontrollen | 33 |
| 13.1. | Allgemeine Vorschriften | 35 |
| 13.2. | Flächenbezogene Direktzahlungen (außer Greeningprämie) | 36 |
| 13.3. | Greeningprämie | 38 |
| 13.4. | Junglandwirteprämie | 41 |
| 13.5. | Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände | 41 |
| 14. | Zusätzliche Bestimmungen | 42 |
| 14.1. | Kürzungen und Sanktionen | 42 |
| 14.2. | Reihenfolge der Kürzungen und Sanktionen | 42 |
| 14.3. | Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge | 43 |
| 14.4. | Übertragung eines Betriebs | 43 |
| 15. | Auszahlung der Direktzahlungen | 44 |
| 16. | Rechtliche Grundlage | 45 |
| | <i>Anhang I – Liste der einzelnen Ackerkulturen nach den Arten von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen gemäß Punkt 8.2.(4)</i> | 46 |
| | <i>Anhang II – Blüh-Bienenstilllegung - Liste der zulässigen Pflanzenarten</i> | 48 |
| | <i>Anhang III – Zwischenfrüchte/Untersaat - Liste der zulässigen Pflanzenarten</i> | 49 |
| | <i>Anhang IV – Liste der für die Flächennutzung im Umweltinteresse (Greening) anerkannten bzw. für die gekoppelte Leguminosenprämie zugelassenen Leguminosenarten</i> | 49 |
| | <i>Anhang V - Flächennutzung im Umweltinteresse – Umrechnungs- und Gewichtungsfaktoren</i> | |

1. Begriffsbestimmung

(a) „Direktzahlungen“:

Gemäß der Umsetzung in Luxemburg der gemeinschaftlichen Regelung gelten als Direktzahlungen im Sinne dieser Richtlinien folgende Regelungen:

- Basisprämie
- Greeningprämie
- Junglandwirteprämie
- Gekoppelte Leguminosenprämie

(b) „Betriebsinhaber“:

eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder haben, deren Betrieb sich auf dem Gebiet der Europäischen Union befindet und die im Großherzogtum Luxemburg eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

(c) „Betrieb“:

die Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und vom Betriebsinhaber verwalteten Produktionseinheiten, die sich im Großherzogtum Luxemburg befinden.

(d) „landwirtschaftliche Tätigkeit“:

- die Erzeugung, die Zucht oder den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren sowie Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke,
- die Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche in einem Zustand, der sie ohne über die in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht. Dies muss gewährleistet sein:
 - Im Falle von grasbestandenen Flächen: durch Abweiden oder Abmulchen/Abmähen. Das Abmulchen/Abmähen geschieht mindestens einmal im Jahr im Zeitraum vom 15. Juni bis 15. September.
 - Im Falle von Ackerland (einschließlich stillgelegter Flächen), die nicht abgeerntet werden: Durch eine geeignete Bodenbearbeitung bzw., bei Stilllegung mit Pflanzendecke, durch Abmähen oder Abmulchen. Diese Arbeiten müssen mindestens einmal im Jahr erfolgen im Zeitraum vom 15. Juni bis 15. September.
 - Abweichend vom vorangegangenen Anstrich: Im Fall von Stilllegungsflächen mit mehrjähriger Blüh-Bienenmischung: durch zweijährige mechanische Bekämpfungsmaßnahmen gegen Verungrasung oder Problemkräuter wie Großblättriger Ampfer, Ackerkratzdistel. Die Maßnahmen erfolgen vor der Blütezeit der Problemkräuter.
 - im Fall von Dauerkulturen:
 - Bei Obstanlagen, durch die Bekämpfung des Zerfalls des Ertragspotentials mit Hilfe von regelmäßigen zweijährlichen Eingriffen gegen Aufsitzerpflanzen, wie Misteln.
 - Bei Weinbauflächen, durch die Bekämpfung der Ausbreitung von Krankheiten und Parasiten durch Rodung von Anbauflächen, die seit mehr als einem Jahr nicht mehr bewirtschaftet werden.
- die Ausübung einer Mindesttätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden. Hierbei gelten dieselben Regeln wie im vorangegangenen Punkt.

Die im zweiten und dritten Punkt genannten Bedingungen gelten nur in dem Maße wie sie vereinbar sind mit Auflagen im Bereich des Schutzes der Biodiversität und der geschützten Lebensräume, sowie von Agrarumweltklimamaßnahmen, denen die Flächen unterliegen.

- (e) *„landwirtschaftliche Fläche“:*
jede Fläche, die als Ackerland, Dauergrünland und Dauerweideland oder mit Dauerkulturen (einschließlich Weinbauflächen) genutzt wird.
- (f) *"Ackerland":*
für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen (einschließlich Feldfutterbau) oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, unabhängig davon, ob sich diese Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht.
- (g) *„Dauerkulturen“:*
nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland und Dauerweideland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen, Miscanthus, mehrjährige Gemüsearten (wie Spargel, Rhabarber und Artischocken) sowie Niederwald mit Kurzumtrieb.
- (h) *"Dauergrünland und Dauerweideland" (zusammen "Dauergrünland"):*
Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind.
- (i) *"Gras oder andere Grünfütterpflanzen":*
alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden. Hierzu gehören nicht Futterleguminosen in Reinsaat.
- (j) *"Reb- und Baumschulen":*
Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Gehölzpflanzen) im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind, und zwar:
- Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen,
 - Obst- und Beerengehölze,
 - Ziergehölze,
 - gewerbliche Forstbaumschulen ohne die forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebs,
 - Baumschulen für Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen (z. B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen), jeweils einschließlich Unterlagen und Jungpflanzen.
- (k) *"Niederwald mit Kurzumtrieb":*
Flächen, die mit einer der folgenden Gehölzarten bestockt sind: Weide, Pappel, Birke, Erle, Ahorn sowie Robinie. Deren Wurzelstock oder Baumstumpf muss nach der Ernte im Boden verbleiben und in der nächsten Saison wieder austreiben. Der Erntezyklus beträgt maximal 12 Jahre.
- (l) *„Schlag“:*
jede zusammenhängende Fläche, die von einem Betriebsinhaber einheitlich bewirtschaftet und mit einer Kulturart bestellt wird. Im Weinbau entspricht der Schlag einer Weinbergparzelle. Die Schlaggröße muss mindestens 1 Ar betragen.

(m) „Junglandwirte“ (Landwirte oder Winzer)

Natürliche Personen, die:

- sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsinhaber niederlassen oder die sich während der fünf Jahre vor der ersten Beantragung der Basisprämie bereits in einem solchen Betrieb niedergelassen haben und
- im Jahr der ersten Beantragung der Basisprämie nicht älter als 40 Jahre sind.

Als Datum der Niederlassung gilt das Datum ab dem der Junglandwirt die Betriebsleitung übernimmt bzw. an der Betriebsleitung teilnimmt. Die Überprüfung geschieht anhand der Daten der Sozialversicherung bzw. des Bewirtschaftungsvertrags im Rahmen der Erstinstallation gemäß Agrargesetz. Im Fall einer juristischen Person, haben mehrere Junglandwirte zu unterschiedlichen Zeitpunkten die Kontrolle über den Betrieb übernommen, so gilt die erste Kontrollübernahme als Zeitpunkt der Niederlassung.

(n) „Neueinsteiger“ (Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen)

natürliche oder juristische Personen,

- die in den fünf Jahren vor Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit weder in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben noch die Kontrolle einer juristischen Person innehatten, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübte. Bei juristischen Personen darf/dürfen die natürliche(n) Person(en), die die Kontrolle der juristischen Person innehat/innehaben, in den fünf Jahren vor Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit durch die juristische Person weder in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt noch die Kontrolle einer landwirtschaftlichen Tätigkeit ausübenden juristischen Person innegehabt haben, und
- die ihre landwirtschaftliche Tätigkeit im Kalenderjahr 2013 oder später aufgenommen haben und die spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie ihre landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen haben, einen Antrag auf die Basisprämie stellen.

(o) „Beihilfeantrag“

Als Beihilfeantrag gilt der gemeinsame elektronische Antrag, welcher als Vorgang in MyGuichet.lu jährlich erstellt und übermittelt wird.

(p) „Härtefall und außergewöhnliche Umstände“

Als Fälle "höherer Gewalt" und "außergewöhnliche Umstände" gelten insbesondere folgende Fälle bzw. Umstände:

- Tod des Betriebsinhabers;
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers;
- eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht;
- unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs;
- eine Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den ganzen Tier- bzw. Pflanzenbestand des Betriebsinhabers oder einen Teil davon befällt;
- Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war.

(q) „Verstoß“

jede Nichtbeachtung der für die Direktzahlungen geltenden Beihilfekriterien

2. Zuständige Dienststellen

- (1) Der Service d'économie rurale ist zuständig für:
 - (a) die Verwaltung und verwaltungstechnische Kontrolle der Direktzahlungen. Dies schließt im Falle der Basisprämie ebenfalls die Verwaltung und Übertragung der Zahlungsansprüche, sowie die Verwaltung und die Zuweisungen aus der nationalen Reserve mit ein. Allgemein ist der Service d'économie rurale zuständig für die Berechnung der Beihilfebeträge und gegebenenfalls für die Anwendung von Kürzungen und Sanktionen;
 - (b) die Verwaltungskontrollen der Beihilfeanträge;
 - (c) alle Vor-Ort-Kontrollen, die durch die Kontrolleinheit (UNICO) durchgeführt werden;
 - (d) die Verwaltung der Ergebnisse der Cross Compliance-Kontrollen.

3. Haushaltsdisziplin

- (1) Damit die Beträge zur Finanzierung der marktbezogenen Ausgaben und Direktzahlungen im Sinne der vorliegenden Richtlinien die festgesetzten jährlichen Obergrenzen nicht übersteigen, wird ein Anpassungssatz für die Direktzahlungen (im Folgenden "Anpassungssatz") festgesetzt, wenn die Prognosen für die Finanzierung der im Rahmen der genannten Teilobergrenze finanzierten Maßnahmen für ein bestimmtes Haushaltsjahr erkennen lassen, dass die anwendbaren jährlichen Obergrenzen überschritten werden.
- (2) Der Anpassungssatz wird im Laufe des Antragsjahrs festgelegt. Er wird an den Teilbetrag des Gesamtbetrags der Direktzahlungen angewandt, der 2.000 EUR überschreitet.
- (3) In der Berechnungsfolge der Beihilfen wird die Haushaltsdisziplin vorgenommen, nachdem die Sanktionen und Kürzungen gemäß Kapitel 13 angewandt wurden und bevor die Sanktionen im Bereich der Cross Compliance verhängt wurden.

4. Aktiver Landwirt

- (1) Um in den Genuss der Direktzahlungen zu kommen muss der Betriebsinhaber aktiver Landwirt sein. Hierzu liefert er in seinem Beihilfeantrag eine entsprechende eidesstattliche Erklärung ab.
- (2) Als aktiver Landwirt gelten NICHT Betriebsinhaber, deren Betriebsfläche mindestens zur Hälfte aus Flächen besteht, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden (z.B. Heideland) und die auf diesen Flächen keine der in Kapitel 1, Punkt d), vorgeschriebenen Mindesttätigkeiten ausüben.

5. Mindestanforderungen für den Bezug von Direktzahlungen

Um in den Genuss einer Beihilfegewährung zu kommen, muss der Gesamtbetrag der in einem bestimmten Kalenderjahr beantragten oder zu gewährenden Direktzahlungen mindestens 100 EUR betragen.

6. Cross Compliance

- (1) Ein Betriebsinhaber, der Direktzahlungen bezieht, muss Grundanforderungen in folgenden Bereichen erfüllen:
 - (a) Umweltschutz, Klimawandel und guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen,
 - (b) Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen,
 - (c) Tierschutz.

Die Cross Compliance-Bestimmungen sind Gegenstand von eigenständigen ministeriellen Richtlinien.

- (2) Die in Punkt 1 genannten Auflagen gelten nur, soweit die landwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebsinhabers oder die landwirtschaftliche Fläche des Betriebs betroffen sind.

7. Basisprämie

7.1. Beihilfeanspruch

Die Basisprämienregelung kann von Betriebsinhabern in Anspruch genommen werden:

- (a) die gemäß Kapitel 4 aktiver Landwirt sind;
- (b) die Zahlungsansprüche („Jetons“) durch Erstzuweisung im Jahr 2015, durch Zuweisung aus der nationalen Reserve oder, in der Folge, durch Übertragung erhalten haben;
- (c) die über beihilfefähige Flächen im Sinne von Unterabschnitt 7.4.2. verfügen.

7.2. Verwendung der nationalen Reserve

- (1) Zuteilungsberechtigt sind nur Betriebsinhaber, die aktive Landwirte gemäß Kapitel 4 sind.

Ein Antrag auf Zuteilung aus der nationalen Reserve kann nur einmal pro Betrieb gestellt werden und muss mindestens 30 Ar beihilfefähiger Fläche abdecken.

- (2) Die nationale Reserve wird vorrangig verwendet, um Junglandwirten und Neueinsteigern Zahlungsansprüche zuzuweisen.
- (3) Des Weiteren wird die nationale Reserve verwendet um:
 - (a) Betriebsinhabern Zahlungsansprüche zuzuweisen, denen infolge höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände keine Zahlungsansprüche im Jahr 2015 zugewiesen werden konnten,
 - (b) eine dauerhafte lineare Erhöhung des Wertes aller Zahlungsansprüche vorzunehmen, wenn die nationale Reserve 0,5 % der jährlichen Obergrenze der Basisprämienregelung übersteigt, sofern für die Zuweisungen gemäß Punkt 2 und Punkt 4 hinreichende Beträge verfügbar bleiben,
 - (c) den jährlichen Bedarf an Finanzmittel für die Gewährung der Junglandwirteprämie zu decken, im Falle einer Überschreitung der gemäß Punkt 9.3.(2a) für diese Regelung vorgesehenen finanziellen Obergrenze.
- (4) Ein Betriebsinhaber, dem aufgrund eines abschließenden Gerichtsurteils oder eines abschließenden Verwaltungsakts der zuständigen Behörde Anspruch auf die Zuweisung von Zahlungsansprüchen oder auf eine Erhöhung des Wertes der bestehenden Zahlungsansprüche eingeräumt wird, erhält die in diesem Gerichtsurteil bzw. Verwaltungsakt festgesetzte Zahl von Zahlungsansprüchen zusammen mit dem entsprechenden Wert spätestens zum Schlusstermin für die Einreichung eines Beihilfeantrags im Rahmen der Basisprämienregelung nach dem Zeitpunkt des Gerichtsurteils oder Verwaltungsakts.

- (5) Bei der Anwendung der Punkte 2 und 4 werden neue Ansprüche zum nationalen Durchschnittswert zugeteilt bzw. wird der Einheitswert aller bestehenden Ansprüche eines Betriebsinhabers bis zum nationalen Durchschnittswert erhöht.

Für die Berechnung des nationalen Durchschnittswerts wird die nationale Obergrenze für die Basisprämienregelung für das Zuweisungsjahr mit Ausnahme des Betrags der nationalen Reserve durch die Anzahl der zugewiesenen Zahlungsansprüche geteilt.

- (6) Stellt ein Junglandwirt oder ein Neueinsteiger einen Antrag auf Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve und verfügt er über keinen Zahlungsanspruch (eigener oder gepachteter), so erhält er eine Anzahl an Zahlungsansprüchen, die der Anzahl der beihilfefähigen Flächen entspricht, über die er am 22. April 2022 verfügt (eigene oder gepachtete).

Stellt ein Junglandwirt oder ein Neueinsteiger einen Antrag auf Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve und verfügt er bereits über Zahlungsansprüche (eigene oder gepachtete), so erhält er eine Anzahl an Zahlungsansprüchen, die der Anzahl der beihilfefähigen Flächen entspricht, über die er zum 22. April 2022 verfügt (eigene oder gepachtete) und für die er über keine Zahlungsansprüche (eigene oder gepachtete) verfügt. Liegt der Wert der Zahlungsansprüche, über die der Betriebsinhaber bereits verfügt (eigene oder gepachtete), unter dem nationalen Durchschnittswert gemäß Punkt 5, zweiter Absatz, so werden die jährlichen Einheitswerte dieser Zahlungsansprüche bis zum nationalen Durchschnittswert gemäß Punkt 5, erster Absatz, erhöht.

- (7) Bei ungenügenden Mitteln in der nationalen Reserve für Zuweisungen gemäß Punkt 2 werden alle Ansprüche in ihrem Hektarwert linear gekürzt. Dieser Wert wird der nationalen Reserve zugeführt. Die Kürzung erfolgt um sicherzustellen, dass die nationale Reserve nach Zuteilungen gemäß Punkt 2 noch mindestens 50.000 EUR aufweist.

7.3. Rückführung in die nationale Reserve

- (1) Die nationale Reserve wird durch Beträge aus Folgendem aufgefüllt:

- (a) Zahlungsansprüchen, die während zweier aufeinanderfolgender Jahre kein Anrecht auf Zahlungen geben, aus folgenden Gründen:
- der Betriebsinhaber war kein aktiver Landwirt gemäß Kapitel 4;
 - der auszahlende Gesamtbetrag an Direktzahlungen betrug weniger als 100 EUR in Anwendung von Kapitel 5;
 - der Betriebsinhaber wurde von der Beihilfebegünstigung ausgeschlossen in Anwendung von Punkt 7.7.(3) (künstliche Voraussetzungen).
- (b) einer Zahl von Zahlungsansprüchen, die der Gesamtzahl der Zahlungsansprüche entspricht, die - außer in Fällen, in denen ihre Aktivierung durch höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände verhindert wurde - während eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht gemäß Abschnitt 7.4. von Betriebsinhabern aktiviert worden sind. Bei der Feststellung der eigenen oder gepachteten Zahlungsansprüche eines Betriebsinhabers, die in die nationale Reserve oder die regionalen Reserven zurückfallen, erhalten die Zahlungsansprüche mit dem geringsten Wert Vorrang.

- (c) Zahlungsansprüchen, die von den Betriebsinhabern freiwillig zurückgegeben werden,
 - (d) zu Unrecht zugewiesenen Zahlungsansprüchen,
 - (e) einer linearen Kürzung des Werts der Zahlungsansprüche auf nationaler Ebene, wenn die nationale Reserve nicht ausreicht, um die in Punkt 7.2.(4) genannten Fälle zu berücksichtigen.
- (2) Für die Zwecke von Punkt 1, Buchstabe (a) oder (b) gelten nicht genutzte Zahlungsansprüche — außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände — als in die nationale Reserve zurückgeflossen am 1. Juni in dem Kalenderjahr, in dem der in Punkt 1, Buchstabe (a) oder (b), genannte Zeitraum abläuft. Als außergewöhnlicher Umstand gilt in diesem Zusammenhang die zeitweise Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Arbeiten im öffentlichen Interesse.

7.4. Aktivierung von Zahlungsansprüchen

7.4.1. *Allgemeine Vorschriften*

- (1) Die Betriebsinhaber kommen in den Genuss der Basisprämie bei Aktivierung eines Zahlungsanspruchs je beihilfefähige Fläche, welche sie in ihrem Beihilfeantrag melden. Bei aktivierten Zahlungsansprüchen besteht Anspruch auf die jährliche Zahlung der darin festgesetzten Beträge, unbeschadet der Anwendung von Haushaltsdisziplin gemäß Kapitel 3, Kürzung von Zahlungen gemäß Abschnitt 7.7., linearen Kürzungen gemäß Punkt 9.3.(2b) sowie Kürzungen und Sanktionen gemäß Kapitel 13.
- (2) Für die Zwecke der Aktivierung von Zahlungsansprüchen meldet der Betriebsinhaber die Parzellen an, die der beihilfefähigen Fläche für jeden Zahlungsanspruch entsprechen. Außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände müssen die angemeldeten Parzellen dem Betriebsinhaber am 31. Mai 2022 zur Verfügung stehen. Als „zur Verfügung stehend“ gelten nicht Flächen, auf denen der Betriebsinhaber eine Dienstleitung für einen anderen Betriebsinhaber oder Landbesitzer vollbringt.
- (3) Die Flächen gelten nur dann als beihilfefähige Flächen, wenn sie - außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände - jederzeit während des Kalenderjahres die Begriffsbestimmung für die beihilfefähige Fläche erfüllen.

Im Falle einer Umwandlung von gemeldeten beihilfefähigen Flächen (z.B. bei Bauarbeiten) während des Kalenderjahres, bei der der Zeitpunkt der Umwandlung im Moment der Antragsstellung noch nicht bekannt war, muss der Betriebsinhaber die betroffene Fläche unverzüglich abmelden in Anwendung von Punkt 13.1.2.(1). Der Betriebsinhaber kennzeichnet im Vorfeld die besagten Parzellen in seinem Antrag mit einem Hinweis auf einen etwaigen Umwandlungsbeginn während des Kalenderjahres.

7.4.2. Definition der beihilfefähigen Fläche

(1) Als "beihilfefähige Fläche" gelten:

- (a) jede in Luxemburg gelegene landwirtschaftliche Fläche des Betriebs, die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird oder, wenn die Fläche auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird, hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird;
- (b) die zur Lagerung von Mist- und Komposthaufen, unbefestigten Grünfuttersilos und Silage-/Heu-/Strohballen genutzten Teile der landwirtschaftlichen Flächen. Entsprechende Lagerungen auf befestigtem Grund sind jedoch von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.
- (c) Flächen mit Photovoltaikanlagen, sofern die Solarmodule den Aufwuchs einer Pflanzendecke ermöglichen und eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht verhindern.
- (d) jede in Luxemburg gelegene Fläche, für die im Jahr 2008 Anspruch auf Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung bestand und die:
 - infolge der Anwendung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) sowie der Richtlinie 2009/147/EG (Richtlinie über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten) nicht mehr der Begriffsbestimmung für "beihilfefähige Fläche" unter Buchstabe (a) entspricht. Hierbei gelten lediglich Auflagen, deren vorgeschriebene Einhaltung zwangsläufig zu einer Umwandlung in nicht landwirtschaftliche Flächen führt. Lassen die Auflagen jedoch weiterhin eine (extensive) Nutzung der Flächen zu, so führt ihre Umwandlung durch Nichteinhalten der vorgeschriebenen Mindesttätigkeit (siehe Definition der landwirtschaftlichen Tätigkeit in Kapitel 1) zum Aberkennen ihrer Beihilfefähigkeit (N-FLIK);
 - für die Laufzeit der einschlägigen Verpflichtung im Rahmen der 2. Säule stillgelegt wird.

(2) Wird die landwirtschaftliche Fläche eines Betriebs auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, so gilt diese Fläche als hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt und ist somit beihilfefähig im Sinne von Punkt 1, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werden kann, ohne durch die Intensität, Art, Dauer oder den Zeitpunkt der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten stark eingeschränkt zu sein. Hierbei gelten in der Praxis folgende Regeln:

- (a) hinsichtlich der Dauer und des Zeitpunkts der nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit
 - Im Falle von Wiesen und Weiden ist die nicht landwirtschaftliche Tätigkeit während der Vegetationsperiode auf 6 Wochen begrenzt. Außerhalb der Vegetationsperiode gilt keine Einschränkung. Wird die Fläche nicht beweidet, so ist die nicht landwirtschaftliche Tätigkeit erst nach der Ernte des Aufwuchses zulässig.
 - Im Falle von Ackerland ist die nicht landwirtschaftliche Tätigkeit zulässig zwischen der Ernte und der Aussaat der Folgekultur.
- (b) hinsichtlich der Intensität der nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit: Wird der Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand nicht mehr gewährleistet, so muss der ursprüngliche Zustand der Flächen nach Abschluss der nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit schnellstmöglich wiederhergestellt werden.

- (3) Folgende Flächen gelten jedoch nicht als beihilfefähige Flächen im Sinne von Punkt 1:
- (a) landwirtschaftliche Flächen, auf denen die in Kapitel 1, Punkt d), vorgeschriebene Mindesttätigkeit nicht ausgeübt wird oder für die der Betriebsinhaber nicht über das Nutzungsrecht verfügt;
 - (b) Holz- und Klärschlamm-lager auf landwirtschaftlichen Parzellen, sowie nicht landwirtschaftliche Restnutzungen (z.B. Baustelle, Maschinen). Diese Teilflächen müssen von der jeweiligen Schlaggröße abgezogen werden;
 - (c) Parkanlagen und öffentliche sowie private Gärten, Grünanlagen, begrünte Flächen auf Flughäfen oder in Industriegebieten, begrünte Flächen des Wege- und Straßennetzes, Campingplätze, Sportplätze (z.B. Fußballplätze oder Golfanlagen) sowie andere Freizeitplätze;
 - (d) Landwirtschaftliche Flächen, die schrittweise in nicht landwirtschaftliche Flächen umgewandelt werden insbesondere durch die Erschließung von Wohnvierteln, Industrie- bzw. Gewerbegebieten. Landwirtschaftliche Flächen in Umwandlung werden jedoch weiterhin als beihilfefähige Flächen betrachtet, sofern sie:
 - eine Mindestgröße von 30 Ar pro Parzelle aufweisen; im Falle von bereits erschlossenen Flächen (d.h. mit bereits vorhandenem Anschluss an die Wasser-, Gas- und Stromversorgung, sowie an das Telefonfestnetz und an die Kanalisation);
 - eine Mindestgröße von 10 Ar pro Parzelle aufweisen; im Falle von noch nicht erschlossenen Flächen.

7.4.3. Landschaftselemente, Wasserläufe, verbuschte und baumbestandene Flächen

- (1) Folgende Elemente gelten als Landschaftsmerkmale und sind Bestandteil der beihilfefähigen Flächen, sofern sie sich ganz oder teilweise (bei halbscheidigen Hecken/Gehölzstreifen/Baumreihen) innerhalb der FLIK-Geometrie befinden und die folgenden Höchstwerte nicht überschreiten:
- (a) Hecken/Gehölzstreifen:
 - Es handelt sich um linienförmige, größtenteils holzige Elemente, mit Ausnahme von Brombeersträuchern und Ginster.
 - Die Mindestlänge beträgt 5 Meter.
 - Die Durchschnittsbreite am Boden beträgt höchstens 10 Meter.
 - Waldränder werden nicht als Hecken/Gehölzstreifen betrachtet.
 - Unterbrechungen von weniger als 10 Meter gelten als Teil der Hecke. Dies gilt jedoch nicht für befestigte Flächen, wie Wege oder Zugänge zu Parzellen.
 - (b) Baumgruppen/Feldgehölze:
 - Es handelt sich um inselförmige Elemente im offenen Raum mit holziger Vegetation.
 - Sie sind physisch von angrenzenden Waldflächen getrennt und unterscheiden sich klar von diesen Flächen durch ihre Pflanzenstruktur, bestehen hauptsächlich aus Sträuchern, Bäumen und Gestrüpp.
 - Sie sind Bestandteil der beihilfefähigen Fläche, sofern ihre Fläche nicht 30 Ar übersteigt. Baumgruppen/Feldgehölze mit einer Fläche von mehr als 30 Ar werden als Waldflächen betrachtet.
 - Ein flächiger Bestand an Brombeersträuchern und Ginster gilt jedoch nicht als Feldgehölz.

- (c) Baumreihen
 - Es handelt sich um lineare Anpflanzungen von mindestens 5 Bäumen.
 - Der Abstand zwischen zwei Bäumen beträgt höchstens 15 Meter, gemessen ab der Baumkronenmitte.
 - Mehrere Obstbaumreihen werden nicht als Baumreihen, sondern als Obstgarten betrachtet.

- (d) Einzelbäume
 - Einzelbäume sind einzelne Elemente, die weder der Definition der Baumreihe, noch der der Baumgruppen/Feldgehölze entsprechen.
 - Als Einzelbäume gelten ebenfalls einzelne Sträucher, die der Definition einer Hecke nicht entsprechen.

- (e) Weiher
 - Es handelt sich um natürliche oder angelegte Wasserflächen, die klar erkennbar gegenüber der landwirtschaftlichen Fläche sind und die nicht bewirtschaftet werden können.
 - Sie sind Bestandteil der beihilfefähigen Fläche, sofern ihre Fläche nicht 30 Ar übersteigt. Hierbei wird der Ufervegetationsstreifen mit angerechnet.
 - Wasserbecken aus Beton oder Kunststoff gelten nicht als Weiher.

- (f) Böschungen, Feldraine und Terrassen in Weinbauflächen
 - Es handelt sich um lineare Strukturen, die zwischen, innerhalb oder am Rand von Parzellen gelegen sind und die größtenteils eine Pflanzendecke aufweisen.
 - Die Durchschnittsbreite am Boden beträgt höchstens 10 Meter.

- (2) Bäche werden auf die beihilfefähige Fläche angerechnet, wenn deren Breite 3 Meter nicht übersteigt. Diese Höchstbreite gilt sowohl für Bäche innerhalb eines Schlags als auch für Bäche zwischen Schlägen.

- (3) Falls Teile von Parzellen, welche als Wiese oder Weide genutzt werden, einen Verbuschungsgrad von höchstens 50 % aufweisen, so werden sie auf die beihilfefähige Fläche der Parzelle angerechnet, unter der Bedingung, dass:
 - (a) sie für die Mahd oder die Beweidung nutzbar sind,
 - (b) es sich um traditionelle landwirtschaftliche Nutzflächen handelt.

- (4) Eine landwirtschaftliche Parzelle, die mit Bäumen durchsetzt ist, gilt als beihilfefähige Fläche, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - (a) Landwirtschaftliche Tätigkeiten können unter denselben Bedingungen wie auf nicht baumbestanden Parzellen im selben Gebiet ausgeübt werden, und
 - (b) Die Zahl der Bäume je Hektar beihilfefähiger Fläche darf 100 Bäume nicht überschreiten. Hierbei werden Streuobstbäume nicht mit angerechnet.

7.4.4. Hanfanbauflächen

Zum Hanfanbau genutzte Flächen sind nur beihilfefähig, wenn der Tetrahydrocannabinolgehalt der verwendeten Sorten nicht mehr als 0,2 % beträgt. Die Beihilfefähigkeit von zum Hanfanbau genutzten Flächen ist von der Verwendung der Saatgutsorten abhängig, die am 15. März des Jahres, für das die Zahlung gewährt wird, im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten“ aufgeführt sind und nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates veröffentlicht werden. Das Saatgut muss zertifiziert sein gemäß der Richtlinie 2002/57/EG des Rates oder – im Fall von Erhaltungssorten – nach Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG der Kommission zertifiziert sein. Hanfpflanzen müssen unter normalen Wachstumsbedingungen nach ortsüblichen Normen mindestens bis zehn Tage nach Ende der Blüte gepflegt werden. Interessierte Betriebsinhaber können hierzu Informationen bei der Verwaltung der technischen Dienste der Landwirtschaft (ASTA), Abteilung Pflanzenbau [Herr Philippe THIRIFAY; Tel.: 45 71 72 214], beziehen.

7.4.5. Anforderungen für die Aktivierung von Zahlungsansprüchen

- (1) Zahlungsansprüche können nur einmal jährlich von dem Betriebsinhaber zur Zahlung angemeldet werden, der am Endtermin für die Einreichung des Beihilfeantrags darüber verfügt (eigene oder gepachtete).

Nutzt ein Betriebsinhaber jedoch die Möglichkeit, den Beihilfeantrag gemäß Unterabschnitt 11.5.1. zu ändern, so kann er auch Zahlungsansprüche zur Zahlung anmelden, über die er zum Zeitpunkt der Mitteilung der Änderungen an die zuständige Behörde verfügt (eigene oder gepachtete), sofern die betreffenden Zahlungsansprüche nicht von einem anderen Betriebsinhaber für dasselbe Jahr zur Zahlung angemeldet werden.

Erwirbt ein Betriebsinhaber Zahlungsansprüche im Wege der Übertragung von einem anderen Betriebsinhaber und hatte der andere Betriebsinhaber diese Zahlungsansprüche bereits zur Zahlung angemeldet, so ist die zusätzliche Anmeldung dieser Zahlungsansprüche durch den Übernehmer nur dann zulässig, wenn der Übergeber die zuständige Behörde bereits über die Übertragung in Kenntnis gesetzt hat und bis spätestens zum 31. Mai 2022 die betreffenden Zahlungsansprüche aus seinem eigenen Beihilfeantrag zurückzieht.

- (2) Meldet ein Betriebsinhaber eine Anzahl von Zahlungsansprüchen an, die seine gemäß Punkt 7.4.1.(1) angemeldete förderfähige Gesamtfläche überschreiten, so gilt der Zahlungsanspruch oder der Bruchteil eines Zahlungsanspruchs, der diese förderfähige Fläche teilweise überschreitet, für die Anwendung von Punkt 7.3.(1) als vollständig aktiviert. Die Zahlung wird jedoch auf der Grundlage des entsprechenden Bruchteils eines Hektars beihilfefähiger Fläche berechnet.

7.5. Übertragung von Zahlungsansprüchen

- (1) Bei der Übertragung von Zahlungsansprüchen wird zwischen folgenden Fällen unterschieden:
 - (a) Kauf;
 - (b) Pacht;
 - (c) Vererbung bzw. vorweggenommene Erbfolge.

Zahlungsansprüche können ebenfalls durch Tausch, Betriebszusammenschlüsse oder Betriebsaufteilungen den Halter wechseln.

- (2) Zahlungsansprüche dürfen nur an aktive Landwirte gemäß Kapitel 4, die in Luxemburg ansässig sind, übertragen werden, ausgenommen im Falle der Übertragung durch Vererbung oder vorweggenommene Erbfolge.

Auch im Falle der Vererbung oder vorweggenommenen Erbfolge dürfen in Luxemburg zugewiesene Zahlungsansprüche nur innerhalb Luxemburgs aktiviert werden.

Betriebsinhaber, welche eine landwirtschaftliche Tätigkeit einstellen, bleiben im Besitz ihrer Zahlungsansprüche, können sie jedoch nicht mehr nutzen, sondern lediglich verkaufen, vererben oder verpachten, da sie sonst automatisch nach zwei Jahren gemäß Punkt 7.3.(1b) zugunsten der nationalen Reserve verfallen.

- (3) Zahlungsansprüche können jederzeit übertragen werden. Für die Berechnung der Basisprämie eines jeden Jahres werden die vom Betriebsinhaber am 22. April 2022 gehaltenen Zahlungsansprüche berücksichtigt. Jedoch können Zahlungsansprüche, welche Gegenstand einer Übertragung sind, die erst nach dem genannten Schlussdatum in Kraft tritt, nachgemeldet werden. Solche Nachmeldungen sind bis spätestens zum 31. Mai 2022 zulässig.

- (4) Die Meldung der Übertragung an den Service d'économie rurale geschieht mit Hilfe des auf Nachfrage erhältlichen Formulars T. Das besagte Formular ist als Download auf dem Landwirtschaftsportal verfügbar (<https://agriculture.public.lu/de/beihilfen/direktzahlungen/basispraemie.html>) und kann ebenfalls bei der zuständigen Beamtin des Service d'économie rurale, Frau Halida MAMUTI (247-82583), Email: jeton@ser.etat.lu, angefordert werden. Dasselbe Formular dient zur Meldung der Beendigung eines Pachtverhältnisses (zur Rückführung der Zahlungsansprüche an deren Besitzer). Im Falle einer Verpachtung müssen dem Formular Unterlagen beigefügt werden, aus denen die Laufzeit der Pacht der Zahlungsansprüche hervorgeht.

Eine Meldung der Übertragung ist jedoch nicht erforderlich, falls der Erbe ein Verwandter bis zum 3. Grad des Überlassers ist und den Betrieb des Überlassers übernimmt, ohne bereits Betriebsinhaber eines anderen Betriebs zu sein.

7.6. Wiedereinziehung zu Unrecht zugewiesener Prämienansprüche

- (1) Wird nach im Einklang mit den vorliegenden Richtlinien erfolgter Zuweisung von Zahlungsansprüchen an Betriebsinhaber festgestellt, dass die Zahl der zugewiesenen Zahlungsansprüche zu hoch war, so fallen die zu Unrecht zugewiesenen Zahlungsansprüche in die nationale Reserve gemäß Abschnitt 7.3. zurück.

Ist der Irrtum nach Absatz 1 dem Service d'économie rurale oder einer anderen Behörde zuzuordnen und konnte der Betriebsinhaber den Fehler nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennen, so wird der Wert der verbleibenden diesem Betriebsinhaber zugewiesenen Zahlungsansprüche entsprechend angepasst.

Hat der Betriebsinhaber, dem eine zu große Anzahl an Zahlungsansprüchen zugewiesen wurde, inzwischen Zahlungsansprüche an andere Betriebsinhaber übertragen, so gilt die in Absatz 1 geregelte Verpflichtung auch für die Übernehmer entsprechend der Anzahl an Zahlungsansprüchen, die an sie übertragen worden sind, sofern der Betriebsinhaber, dem die Zahlungsansprüche ursprünglich zugewiesen worden sind, nicht über eine ausreichende Anzahl von Zahlungsansprüchen verfügt, um die Anzahl der zu Unrecht zugewiesenen Zahlungsansprüche abzudecken.

- (2) Wird nach im Einklang mit den vorliegenden Richtlinien erfolgter Zuweisung von Zahlungsansprüchen an Betriebsinhaber festgestellt, dass die für 2014 an einen Betriebsinhaber geleistete Betriebsprämienzahlung oder der ursprüngliche Einheitswert der Zahlungsansprüche bzw. dessen Erhöhung gemäß Punkt 7.2.(5), zu hoch waren bzw. war, so wird der Wert der auf dieser fehlerhaften Grundlage beruhenden Zahlungsansprüche für den betreffenden Betriebsinhaber entsprechend angepasst.

Diese Anpassung erfolgt auch bei Zahlungsansprüchen, die inzwischen an andere Betriebsinhaber übertragen worden sind.

Der Wert der Verringerung fällt in die nationale Reserve gemäß Abschnitt 7.3. zurück.

- (3) Wird nach im Einklang mit den vorliegenden Richtlinien erfolgter Zuweisung von Zahlungsansprüchen an Betriebsinhaber festgestellt, dass auf ein und denselben Betriebsinhaber sowohl der in Punkt 1 als auch der in Punkt 2 genannte Fall zutreffen, so wird die Anpassung des Werts aller Zahlungsansprüche gemäß Punkt 2 vorgenommen, bevor die zu Unrecht zugewiesenen Zahlungsansprüche gemäß Punkt 1 in die nationale Reserve zurückfließen.
- (4) Die Anpassungen der Zahl und/oder des Werts von Zahlungsansprüchen gemäß diesem Abschnitt dürfen nicht zu einer systematischen Neuberechnung der verbleibenden Zahlungsansprüche führen.
- (5) Zu Unrecht zugewiesene Zahlungsansprüche werden nicht wieder eingezogen, wenn der Gesamtwert dieser Zahlungsansprüche im elektronischen Register zur Identifizierung und Registrierung von Zahlungsansprüchen zum Zeitpunkt der Überprüfung hinsichtlich der Anpassungen gemäß diesem Abschnitt für jedes der Jahre, in denen die Basisprämienregelung durchgeführt wird, bei maximal 50 EUR liegt.

Zu Unrecht gezahlte Beträge für die vor den Anpassungen liegenden Antragsjahre werden gemäß Abschnitt 14.3. wiedereingezogen. Bei der Ermittlung der zu Unrecht gezahlten Beträge ist zu berücksichtigen, wie sich die in diesem Abschnitt vorgesehenen Anpassungen auf die Zahl und gegebenenfalls den Wert der Zahlungsansprüche für alle betreffenden Jahre auswirken.

7.7. Kürzung der Basisprämie

- (1) Unbeschadet der in Kapitel 13 vorgesehenen Verwaltungssanktionen, beträgt der zu gewährende Betrag der Basisprämie mehr als 150.000 EUR, so wird der Teilbetrag, der diesen Schwellenwert überschreitet, um 5% gekürzt. Die somit abgeschöpften Gelder werden als Unionsförderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums bereitgestellt.
- (2) Jedoch können bei dieser Berechnung im Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit tatsächlich gezahlte und ausgewiesene Löhne, einschließlich Steuern und Sozialbeiträge für die Beschäftigung von dem zu gewährenden Beihilfebetrug abgezogen werden. Hierbei werden die im vorangegangenen Kalenderjahr tatsächlich gezahlten und ausgewiesenen Löhne oder, falls diese Daten noch nicht vorliegen, die aktuellsten verfügbaren Daten herangezogen.

Betriebsinhaber, welche hiervon betroffen sind, werden vom Service d'économie rurale davon in Kenntnis gesetzt und aufgefordert die besagten Unterlagen einzureichen.

- (3) Betriebsinhabern wird kein Vorteil durch Umgehung der Kürzungen der Basisprämienzahlung gewährt, wenn feststeht, dass sie nach dem 18. Oktober 2011 künstlich die Voraussetzungen geschaffen haben, um die Wirkung dieses Abschnitts zu umgehen.

8. **Greeningprämie**

8.1. Allgemeine Vorschriften

- (1) Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung haben, müssen auf all ihren beihilfefähigen Flächen im Sinne der Punkte 7.4.2.(1+2) die in Punkt 2 genannten dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (kurz Greeningauflagen) einhalten.
- (2) Als dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden gelten Folgende:
 - (a) Anbaudiversifizierung;
 - (b) Erhaltung des bestehenden Dauergrünlands; und
 - (c) im Rahmen der landwirtschaftlichen Flächen Ausweisung einer Flächennutzung im Umweltinteresse (ökologisch wertvolle Flächen oder kurz EFA-Flächen).

- (3) Unbeschadet von den Punkten 5 und 6, der Anwendung von Haushaltsdisziplin gemäß Kapitel 3 sowie der Anwendung von Kürzungen und Sanktionen gemäß Kapitel 13 wird die Greeningprämie jenen Betriebsinhabern gewährt, die die für sie maßgeblichen Greeningauflagen nach Punkt 1 einhalten, soweit die Betriebsinhaber die Bestimmungen in den Abschnitten 8.2., 8.3. und 8.4. einhalten.
- (4) Die Greeningprämie wird gewährt in Form einer jährlichen Zahlung je basisprämienfähiger Fläche, die gemäß Punkt 7.4.1.(2) angemeldet wurde und die mit Hilfe derer Zahlungsansprüche aktiviert wurden. Der Hektarbetrag wird jährlich berechnet, indem die finanzielle Obergrenze der Greeningprämie durch die Gesamtzahl an Hektaren geteilt wird, welche im Rahmen der Basisprämienregelung Zahlungsansprüche aktiviert haben.
- (5) Betriebsinhaber, deren Betriebe ganz oder teilweise in Gebieten liegen, die unter die Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) oder 2009/147/EG (Richtlinie über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten) fallen, haben Anrecht auf die Greeningprämie, sofern sie die in diesem Kapitel genannten Auflagen in dem Umfang einhalten, wie diese in dem betreffenden Betrieb mit den Zielen der genannten Richtlinien vereinbar sind.
- (6) Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen, haben automatisch Anrecht auf die Greeningprämie. Hierbei gilt Folgendes:
 - (a) Betriebe, welche sich noch in der Umstellungsphase befinden, gelten im Rahmen der Greeningauflagen bereits als Biobetriebe.
 - (b) Flächen aus konventionellem Anbau, die ein Biolandwirt übernommen hat zwecks Umstellung auf biologische Landwirtschaft, gelten bereits während der Umstellung als Teil des Biobetriebes und sind entsprechend ebenfalls von den Greeningauflagen befreit.
 - (c) Im Fall von Betrieben, die nur teilweise auf biologische Landwirtschaft umgestellt bzw. in der Umstellung sind, ist lediglich dieser Teil von den Greeningauflagen entbunden. Der konventionell bewirtschaftete Teil des Betriebs unterliegt weiterhin den Greeningauflagen und wird in der Abrechnung der Auflagen wie ein getrennter Betrieb betrachtet. Jedoch kann der Betriebsinhaber beantragen, dass der gesamte Betrieb einheitlich als konventionell bewirtschafteter Betrieb betrachtet wird, falls dies von Vorteil ist bei der Erfüllung der Auflagen.

8.2. Anbaudiversifizierung

- (1) Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers zwischen 10 und 30 Hektar, so müssen auf diesem Ackerland mindestens zwei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75 % dieses Ackerlandes einnehmen.

Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 30 Hektar, so müssen auf diesem Ackerland mindestens drei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75 % und die beiden größten Kulturen zusammen nicht mehr als 95 % dieses Ackerlandes einnehmen.

- (2) Unbeschadet der Anzahl an erforderlichen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen gemäß Punkt 1 finden die darin festgelegten Höchstgrenzen keine Anwendung auf Betriebe, bei denen Gras und andere Grünfütterpflanzen oder brachliegende Flächen mehr als 75 % des Ackerlands ausmachen. In diesen Fällen darf die Hauptkultur auf dem verbleibenden Ackerland nicht mehr als 75 % des verbleibenden Ackerlandes einnehmen, es sei denn, diese verbleibende Fläche wird von Gras und anderen Grünfütterpflanzen eingenommen oder ist brachliegendes Land.
- (3) Die Punkte 1 und 2 finden keine Anwendung auf Betriebe,
- (a) bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, brachliegendes Land ist, dem Anbau von Leguminosen oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient;
 - (b) bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland ist oder für die Erzeugung von Gras bzw. anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird;
 - (c) bei denen mehr als 50 % der als Ackerland angemeldeten Flächen von dem Betriebsinhaber in seinem Beihilfeantrag des vorangehenden Jahres nicht angemeldet wurden und wo ein Vergleich der Geodaten der Beihilfeanträge ergibt, dass auf dem gesamten Ackerland eine andere landwirtschaftliche Kulturpflanze als im vorangegangenen Kalenderjahr angebaut wird.
- (4) Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff "landwirtschaftliche Kultur(pflanze)"
- (a) eine Kultur einer der verschiedenen in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattungen,
 - (b) alle Arten im Falle der Brassicaceae, Solanaceae und Cucurbitaceae,
 - (c) brachliegendes Land,
 - (d) Gras oder andere Grünfütterpflanzen. Hierbei wird unterschieden zwischen Futtergräser bzw. Futtergräser-/Leguminosenmischungen einerseits und Futterleguminosen (in Reinsaat oder Leguminosen-/Leguminosenmischung) andererseits.

Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Kulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören. *Triticum spelta* (Spelz) gilt als unterschiedliche Kultur gegenüber Kulturen, die zur selben Gattung gehören.

In Anhang I sind die einzelnen Ackerkulturen nach den Arten von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen gemäß diesem Punkt aufgelistet.

- (5) Für die Berechnung der Anteile der verschiedenen Kulturpflanzen gemäß Punkt 1 entspricht der zu berücksichtigende Zeitraum der Zeitspanne vom 15. Mai bis zum 31. Juli. Jeder Hektar des gesamten Ackerlands des Betriebs wird pro Antragsjahr für die Zwecke der Berechnung der Anteile der verschiedenen Kulturpflanzen nur einmal berücksichtigt.

8.3. Erhalt von Dauergrünland

8.3.1. *Erhalt von umweltsensiblen Dauergrünland*

- (1) Betriebsinhaber dürfen umweltsensibles Dauergrünland nicht umwandeln oder pflügen. Dies schließt eine Erneuerung durch Umbruch und Neueinsaat mit ein.
- (2) Als umweltsensibles Dauergrünland gelten:
 - (a) Grünlandbiotop, in Anwendung von Artikel 17 des Naturschutzgesetzes;
 - (b) Dauergrünland in Überschwemmungszonen HQ100, welche in Anwendung von Artikel 38 des Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008 kartiert wurden.
- (3) Hat ein Betriebsinhaber umweltsensibles Dauergrünland umgewandelt oder gepflügt, so hat er - unbeschadet der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates - die Auflage, die Fläche wieder in Dauergrünland umzuwandeln und die verursachten Umweltschäden rückgängig zu machen, um den ursprünglichen Zustand der umweltsensiblen Flächen wiederherzustellen.

Der Betriebsinhaber wird unverzüglich nach Feststellung der Nichteinhaltung der Vorschriften über die Verpflichtung zur Rückumwandlung vom Service d'économie rurale in Kenntnis gesetzt. Die Umwandlung muss bis spätestens zum Schlusstermin für Beihilfeanträge für das folgende Jahr erfolgen.

Abweichend von der Definition in Kapitel 1 gilt die rückumgewandelte Fläche ab dem ersten Tag der Rückumwandlung als Dauergrünland und unterliegt der Verpflichtung gemäß Punkt 1.

8.3.2. *Beibehalten des nationalen Anteils an Dauergrünland*

- **Berechnung des nationalen Anteils an Dauergrünland**

- (1) Der nationale Anteil von Flächen mit Dauergrünland an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche, die die Betriebsinhaber in ihren Beihilfeanträgen angemeldet haben, darf nicht um mehr als 5 % im Vergleich zu dem Referenzanteil abnehmen.
- (2) Der Referenzanteil wurde im Jahr 2015 bestimmt, indem eine Referenzfläche an Dauergrünland durch die gesamte im Jahr 2015 gemeldete landwirtschaftliche Fläche geteilt wurde.
- (3) Bei der Berechnung des Referenzanteils sowie der jährlichen Anteile werden nur Flächen berücksichtigt von Betriebsinhabern, die der Auflage zum Erhalt von Dauergrünland unterliegen. Flächen von Biobetrieben oder Teilbiobetrieben, die gemäß Punkt 8.1.(6) von den Greeningauflagen entbunden sind, sowie von Betriebsinhabern ohne Dauergrünlandflächen werden nicht berücksichtigt. Der Referenzanteil kann in der Folgezeit angepasst werden, falls sich Flächenänderungen bei den nicht zu berücksichtigenden Betriebsinhabern erheblich auf die Entwicklung dieses Anteils auswirken.

- **Genehmigungsverfahren zur Umwandlung von nicht-umweltsensiblen Dauergrünland**

Um die Beibehaltung des Anteils von Flächen mit Dauergrünland zu gewährleisten, können nicht-umweltsensible Dauergrünlandflächen nur mit vorheriger Genehmigung durch den Service d'économie rurale umgewandelt werden. Ein entsprechender Antrag auf Genehmigung muss beim Service d'économie rurale mit Hilfe eines von Amts wegen zur Verfügung gestellten Formulars eingereicht werden [Herrn Patrick STRANEN, Tel.: 247-82595, Email: patrick.stranen@ser.etat.lu / Frau Claudine SCHMIT, Tel.: 247-72587, Email: claudine.schmit@ser.etat.lu].

- **Wiederherstellung des nationalen Anteils an Dauergrünland**

- (1) Wird festgestellt, dass der jährliche Anteil um mehr als 5 % abgenommen hat, so werden Regelungen getroffen um Flächen in Dauergrünland umzuwandeln. Des Weiteren werden keine Genehmigungen zur Umwandlung von nicht-umweltsensiblen Dauergrünland erteilt.

Nimmt jedoch der gemäß Punkt 8.3.2.(2) festgesetzte Umfang der Flächen mit Dauergrünland als Absolutwert nicht mehr als 0,5% ab, so gilt die Verpflichtung in Punkt 8.3.2.(1) als eingehalten.

- (2) Von einer Rückumwandlungsverpflichtung betroffen sind:
- (a) Betriebsinhaber, die in ihrem Beihilfeantrag nicht-umweltsensibles Dauergrünland anmelden, und
 - (b) Betriebsinhaber, die über Flächen verfügen, auf denen in den vorangegangenen zwei Jahren Dauergrünland oder Dauerweideland für andere Nutzungen umgewandelt wurden.

Bei der Auswahl der Betriebsinhaber, die Flächen wieder in Dauergrünland rückumwandeln müssen, werden in erster Linie jene Betriebsinhaber in die Pflicht genommen, die über Flächen verfügen, auf denen unter Verstoß gegen die Genehmigungspflicht Dauergrünland oder Dauerweideland für andere Nutzungen umgewandelt wurde. Solche Betriebsinhaber müssen die gesamte umgewandelte Fläche wieder rückumwandeln.

- (3) Führt dies nicht dazu, dass der Anteil an Dauergrünland über den Schwellenwert von 5 % hinaus ansteigt, so müssen Betriebsinhaber, die über Flächen verfügen, auf denen in den vorangegangenen zwei Jahren Dauergrünland oder Dauerweideland für andere Nutzungen umgewandelt wurde, auch einen prozentualen Anteil dieser umgestellten Flächen wieder in Dauergrünland umwandeln oder eine diesem prozentualen Anteil entsprechende andere Fläche als Dauergrünland anlegen. Dieser Anteil berechnet sich auf der Grundlage der durch den Betriebsinhaber in den besagten Zeiträumen umgewandelten Fläche und der Fläche, die erforderlich ist, damit der Anteil an Dauergrünland über den Schwellenwert von 5 % hinaus ansteigt.

Dauergrünland oder Dauerweideland, das die Betriebsinhaber im Rahmen der Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angelegt haben, wird bei der Berechnung des prozentualen Anteils gemäß Absatz 1 nicht in die durch den Betriebsinhaber umgewandelte Fläche eingerechnet.

Die Betriebsinhaber werden unverzüglich und auf jeden Fall vor dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Abnahme auf unter 5 % festgestellt wird, über ihre Verpflichtung zur Rückumwandlung

sowie über die Regelungen zur Verhinderung weiterer Umwandlungen von Dauergrünlandflächen unterrichtet. Der Verpflichtung zur Rückumwandlung ist vor dem Schlusstermin für Beihilfeanträge für das folgende Jahr nachzukommen.

Abweichend von der Definition in Kapitel 1 gelten wieder in Dauergrünland rückumgewandelte oder als Dauergrünland angelegte Flächen ab dem ersten Tag der Rückumwandlung bzw. Anlegung als Dauergrünland. Diese Flächen müssen zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, und zwar mindestens fünf aufeinanderfolgende Jahre ab dem Zeitpunkt der Umwandlung.

8.4. Flächennutzung im Umweltinteresse (EFA-Flächen)

- (1) Beträgt das Ackerland eines Betriebs mehr als 15 Hektar, so muss der Betriebsinhaber eine Fläche als im Umweltinteresse genutzte Fläche ausweisen, die mindestens 5 % des vom ihm in seinem Beihilfeantrag angemeldeten Ackerlands, einschließlich der in Punkt 3, (b) (c) (f), (i) und (j), genannten Flächen, entspricht.
- (2) Die vorliegende Auflage findet keine Anwendung auf Betriebe,
 - (a) bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, brachliegendes Land ist, dem Anbau von Leguminosen oder einer Kombination dieser Nutzung dient;
 - (b) bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland ist oder für die Erzeugung von Gras bzw. anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird.
- (3) Als „im Umweltinteresse genutzte Flächen“ (oder EFA-Flächen) gelten folgende Flächen und Bedingungen, unbeschadet der Cross Compliance relevanten Auflagen (insbesondere im Bereich „Erhalt der Landschaftselemente“):

(a) Brachliegende Flächen (mit oder ohne Blüh-Bienenmischung)

- Die Stilllegungsverpflichtung läuft vom 1. Januar bis einschließlich den 30. Juni.
- *Cross Compliance-Auflage: Der Betriebsinhaber säht bis spätestens den 1. Mai des ersten Jahres der Stilllegung eine Pflanzendecke ein. Schwarzbrachen sind somit nicht mehr zulässig.* Abweichend von der Definition in Kapitel 1 bleiben Flächen, die mehr als fünf Jahre als im Umweltinteresse genutzte Flächen brachliegen und eine Pflanzendecke aufweisen, Ackerland; dies solange sie weiter im Rahmen der Greeningauflagen als brachliegende Flächen gemeldet werden.
- Auf brachliegenden Flächen darf keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden. Der Auswuchs während der Stilllegungsperiode muss mindestens einmal am Ende der Periode abgemäht bzw. gemulcht werden. Das gemähte/gemulchte Pflanzengut muss auf der Fläche verbleiben.
- Bei Blüh-Bienenmischungen gelten dieselben Regeln wie bei Blühstreifen im Rahmen der Agrar-Umwelt-Klima-Maßnahme Nr. 043 der 2. Säule. Die Mischung muss mindestens zu 80% (in Gewicht des Saatguts) aus den in Anhang II aufgelisteten Pflanzenarten bestehen. Hierbei müssen sich mindestens 20 verschiedene dieser Arten in der Mischung befinden.

Der etwaige restliche Anteil besteht aus Kultur- bzw. Futterpflanzen. Die Pflanzenart mit dem Hauptanteil darf nicht mehr als 20% der Mischung ausmachen (in Gewicht des Saatguts).

- *Cross Compliance-Auflage: Auf stillgelegten Flächen ist es untersagt, → mineralischen und organischen Dünger auszubringen. Nichtsdestotrotz ist, im Falle einer angelegten Pflanzendecke, die Ausbringung organischen Düngers im ersten Jahr der Stilllegung erlaubt in den Grenzen des großherzoglichen Reglements vom 24. November 2000 zur Anwendung von Stickstoffdünger in der Landwirtschaft («Nitratdirektive»); → Pestizide anzuwenden, außer spezifische Herbizide zur Bekämpfung mehrjähriger Unkräuter.*
- Abweichend hiervon gilt während der Stilllegungsperiode vom 1. Januar bis einschließlich den 30. Juni ein absolutes Pflanzenschutzmittelverbot (einschließlich für die Bekämpfung mehrjähriger Unkräuter).
- Zwischenfrüchte, die sich vor der Stilllegungsperiode auf der Fläche befinden, dürfen nicht während der Stilllegungsperiode genutzt werden; weder zu Futterzwecken noch für die Erzeugung von Biogas.
- Nachwachsende Rohstoffe sind nicht zulässig.
- Wildacker als Äsungsfläche ist nicht zulässig.

(b) Landschaftselemente, einschließlich an das Ackerland des Betriebs angrenzende Elemente, jedoch mit Ausnahme von Einzelbäumen

Es handelt sich hierbei um folgende im Rahmen der Cross Compliance geschützte Landschaftselemente (Hecken/Gehölzstreifen, Baumgruppen/Feldgehölze, Baumreihen und Weiher, die den Bestimmungen in Punkt 7.4.3.(1) entsprechen.

Als EFA-Flächen gelten ebenfalls angrenzende Baumgruppen/Feldgehölze und Weiher, welche nicht zur beihilfefähigen Fläche gehören. In diesem Fall wird die anzurechnende EFA-Fläche anteilmäßig anhand der Kontaktlänge berechnet [(Kontaktlänge/Summe der Kontaktlängen aller angrenzenden beihilfefähigen FLIK-Parzellen) x EFA-Fläche]. Abweichend von dieser Regel gehören Baumgruppen/Feldgehölze, welche an die Schlaggrenze angrenzen, weiterhin zur Schlagfläche, unter der Bedingung, dass die Fläche unter den Bäumen als Teil des Schlags landwirtschaftlich genutzt werden kann.

(c) Ackerrand- und Uferrandstreifen

- Hierbei handelt es sich um Streifen entlang von Ackerrändern bzw. Pufferstreifen entlang von Wasserläufen sowie andere Arten von Pufferstreifen.
- Die Streifen müssen mindestens 3 Meter und dürfen bis zu 20 Meter breit sein.
- Entlang von Wasserläufen umfassen Streifen auch Ufervegetationsstreifen.
- Auf den Streifen darf keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden. Abweichend hiervon ist jedoch nach dem 15. Juli eine Beweidung oder Schnittnutzung zulässig, sofern die Streifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar bleiben.
- Wildacker als Äsungsfläche ist nicht zulässig.
- *Cross Compliance-Auflage: Die Streifen müssen durch eine geeignete Bodenbearbeitung unterhalten werden.*

(d) Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern (ohne Produktion)

- Lediglich Waldrandstreifen ohne Produktion gelten als EFA-Flächen. Auf ihnen ist jedoch nach dem 15. Juli eine Beweidung oder Schnittnutzung zulässig, sofern der Streifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar bleibt.
- Die Mindestbreite dieser Streifen beträgt 3 Meter, die Höchstbreite beträgt 20 Meter.
- Wildacker als Äsungsfläche ist nicht zulässig
- Schlaggrenzen, welche durch einen Wasserlauf, eine Straße oder einen Weg vom Wald getrennt sind, gelten nicht als Waldränder.

(e) Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb

- Zulässige Baumarten sind: Weide, Pappel, Birke, Erle, Ahorn.
- Eine Düngung bzw. die Anwendung von Pflanzenschutzmittel sind untersagt, mit Ausnahme der Anwendung eines Herbizids während des ersten Anbaujahres.

(f) Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Untersaat

Allgemein gilt:

- Nicht zu den Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Untersaat gehören Winterkulturen, die in der Regel im Herbst zu Ernte- oder Weidezwecken eingesät werden.

Für Zwischenfrüchte gilt weiterhin:

- Zwischenfrüchte müssen durch Einsaat einer Pflanzenmischung angelegt werden. Die Liste der zulässigen Pflanzenarten befindet sich in Anhang III.
- Die Pflanzenmischung muss mindestens zu 80% (in Gewicht des Saatguts) aus den in Anhang III aufgelisteten Pflanzenarten bestehen. Der etwaige restliche Anteil besteht aus Kultur- bzw. Futterpflanzen. Die Pflanzenart mit dem Hauptanteil darf nicht mehr als 70% der Mischung ausmachen (in Gewicht des Saatguts).
- Zwischenfrüchte müssen unverzüglich nach der Ernte der Hauptkultur und bis spätestens den 1. Oktober angelegt werden. Ist es dem Betriebsinhaber aus agronomischen bzw. meteorologischen Gründen nicht möglich diese Frist einzuhalten, so kann diese auf Nachfrage um einen Monat verlängert werden. Die Nachfrage muss schnellstmöglich erfolgen nachdem der Betriebsinhaber die Gewissheit hat, dass er das Datum des 1. Oktober nicht einhalten kann. Hierfür muss der Betriebsinhaber dem Service d'économie rurale schriftlich die notwendige triftige Begründung abliefern. Die Zwischenfrüchte dürfen nicht vor dem 1. Januar des Folgejahres unwiederbringlich zerstört werden. Vor diesem Datum sind alle Arten von mechanischer Bodenbearbeitung sowie die Anwendung von Totalherbiziden untersagt.
- Vom Zeitpunkt der Aussaat bis zum 1. Januar des Folgejahres gilt ein absolutes Pflanzenschutzmittelverbot (einschließlich für die Bekämpfung mehrjähriger Unkräuter).
- Die Zwischenfrucht muss vor der Einsaat der folgenden Hauptfrucht in den Boden eingearbeitet werden. Zuvor kann die Pflanzendecke jedoch genutzt oder abgemulcht werden, vorausgesetzt die Pflanzendecke bleibt zwecks Kontrolle mindestens bis zum 1. Januar des Folgejahres sichtbar.

Für Untersaaten gilt weiterhin:

- Eine Untersaat entsteht durch Einsaat von Gras, Leguminosen oder Gras/Leguminosenmischung in eine Hauptkultur.

- Es gilt ein absolutes Pflanzenschutzmittelverbot (einschließlich für die Bekämpfung mehrjähriger Unkräuter) während einer Periode von 8 Wochen ab der Ernte der Hauptkultur oder bis zur Aussaat der Folgekultur, falls diese eher erfolgt.
- Nach der Ernte der Hauptkultur muss die Untersaat mindestens während des Zeitraums des Pflanzenschutzmittelverbots auf der Fläche verbleiben und kann ebenfalls genutzt werden (unter denselben Bedingungen wie bei Zwischenfrüchten). Im Gegenteil zu den Zwischenfrüchten kann eine Untersaat jedoch in der Folge selbst als Hauptkultur gemeldet werden.

(g) Leguminosenanbau

- Die zulässigen stickstoffbindenden Pflanzen sind im Anhang IV aufgelistet.
- Zulässig sind:
 - Leguminosen in Reinsaat;
 - Leguminosen-/Leguminosenmischungen,
 - Leguminosen/Getreidemischungen, unter der Bedingung, dass der Anteil der Leguminosen (im Gewicht des Saatguts) mindestens 60 % beträgt; sowie
 - Leguminosen/Gräsermischungen, unter der Bedingung, dass der Anteil der Leguminosen (im Gewicht des Saatguts) mindestens 55 % beträgt.
- Diese Pflanzen müssen während der Vegetationsperiode vorhanden sein.
- Während dieser Vegetationsperiode gilt ein absolutes Pflanzenschutzmittelverbot (einschließlich für die Bekämpfung mehrjähriger Unkräuter). Dies schließt eine Saatgutbeizung mit ein. Sollte starker Krankheits- und Schädlingsbefall die Leguminosenkultur zerstören, so kann dies als Härtefall geltend gemacht werden, unter der Bedingung, dass die Fläche noch erkennbare Pflanzenreste aufweist oder der Betriebsinhaber entsprechende Nachweise über die zerstörte Pflanzendecke abliefern kann (z.B. Rechnung von Saatgut, Fotos der noch vorhandenen Pflanzendecke). In diesem Fall gilt die betroffene Fläche weiterhin als EFA-Fläche.
- Laut allgemeinem Trinkwasserschutzreglement ist in Wasserschutzzonen ZII-V1 der Leguminosenanbau in Reinsaat verboten. In Wasserschutzzonen ZII und ZIII ist die Reinsaat von Leguminosen nur alle 5 Jahre erlaubt.

(h) Flächen mit Miscanthus

- Eine mineralische Düngung bzw. die Anwendung von Pflanzenschutzmittel sind untersagt, mit Ausnahme der Anwendung eines Herbizids während des ersten Anbaujahres.

(i) Flächen mit durchwachsener Silphie (Silphium perfoliatum)

- Eine mineralische Düngung bzw. die Anwendung von Pflanzenschutzmittel sind untersagt, mit Ausnahme der Anwendung eines Herbizids während des ersten Anbaujahres.

- (4) Mit Ausnahme der in den Punkten (e), (h) und (i) genannten Flächen des Betriebs muss sich die im Umweltinteresse genutzte Fläche auf dem Ackerland des Betriebs befinden. Im Falle von Flächen gemäß den Punkten (b) und (c) kann die im Umweltinteresse genutzte Fläche an das Ackerland des Betriebs, das der Betriebsinhaber in seinem Beihilfeantrag angemeldet hat, angrenzen. In diesem Fall muss der Betriebsinhaber jedoch über das Nutzungsrecht der betroffenen angrenzenden Elemente verfügen.

Im Fall von Hecken und Baumreihen gelten folgende Regeln:

- (a) Angrenzende Hecken und Baumreihen entlang von Feldwegen werden dem Betriebsinhaber im Prinzip immer angerechnet, da er diese im Normalfall auch pflegt.
 - (b) Angrenzende Hecken und Baumreihen entlang untergeordneter Wege (C.R.), Landstraßen, Autobahnen, Zugstrecken oder auch Privatgrundstücken werden im Allgemeinen nicht vom Betriebsinhaber unterhalten und dürfen deshalb nicht angerechnet werden. Solche Hecken und Baumreihen müssen deshalb im Fall, wo sie auf die Parzellengrenze digitalisiert wurden, abgemeldet werden. Bei Unterlassung kann dies gegebenenfalls zu einer Beihilfekürzung führen.
- (5) Für die Berechnung der Gesamtfläche der im Umweltinteresse genutzten Flächen des Betriebs werden die Umrechnungs- bzw. Gewichtungsfaktoren gemäß Anhang V herangezogen.
- (6) Ein Betriebsinhaber darf dieselbe Fläche oder dasselbe Landschaftselement für die Einhaltung der Anforderung bezüglich im Umweltinteresse genutzter Flächen je Antragsjahr nur einmal anmelden. Im Falle von überlappenden Elementen wird auf der betroffenen Fläche jenes Element mit dem höchsten Gewichtungsfaktor zurückbehalten.

9. Junglandwirteprämie

9.1. Beihilfeberechtigte Junglandwirte

- (1) Junglandwirte (Landwirte und Winzer), die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung haben, können in den Genuss der Junglandwirteprämie kommen.
- (2) Unbeschadet der Anwendung von Haushaltsdisziplin gemäß Kapitel 3, Kürzung von Zahlungen gemäß Abschnitt 7.7. sowie der Anwendung von Kürzungen und Sanktionen gemäß Kapitel 13 wird die Zahlung für Junglandwirte jährlich gewährt und setzt die Aktivierung von Zahlungsansprüchen durch den Betriebsinhaber voraus.
- (3) Die Prämie kann nur einmal pro Betrieb gewährt werden, solange noch ein anderer Junglandwirt an der Betriebsleitung teilnimmt.

9.2. Zugang juristischer Personen zur Zahlung für Junglandwirte

- (1) Die Junglandwirteprämie wird einer juristischen Person unabhängig von ihrer Rechtsform gewährt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - (a) Die juristische Person hat Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung und hat Zahlungsansprüche aktiviert.

- (b) Ein Junglandwirt kontrolliert die juristische Person wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, Gewinnen und finanziellen Risiken in jedem Jahr, für das die juristische Person einen Antrag auf Zahlung stellt. Sind mehrere natürliche Personen, bei denen es sich nicht ausschließlich um Junglandwirte handelt, am Kapital oder der Betriebsführung der juristischen Person beteiligt, so muss der Junglandwirt in jedem Jahr, für das die juristische Person einen Antrag auf Zahlung stellt, in der Lage sein, diese wirksame und langfristige Kontrolle allein oder gemeinschaftlich mit anderen Landwirten auszuüben.

Wird eine juristische Person allein oder gemeinschaftlich von einer anderen juristischen Person kontrolliert, so gelten die Bedingungen gemäß Absatz (b) für jede natürliche Person, die die Kontrolle über diese andere juristische Person ausübt.

- (2) Die Zahlung wird nicht länger gewährt, wenn keiner der Junglandwirte, die die Kriterien der ursprünglichen Bewilligung erfüllt haben, mehr die Kontrolle über die juristische Person ausübt.
- (3) Ein Junglandwirt, der die juristische Person im Sinne von Punkt 1(b) wirksam und langfristig kontrolliert, darf für die Zwecke von Kapitel 1, Punkt (m), zweiter Punkt, in dem Jahr, in dem die von einem Junglandwirt kontrollierte juristische Person den ersten Antrag im Rahmen der Basisprämienregelung stellt, nicht älter als 40 Jahre sein.
- (4) Dieser Unterabschnitt gilt sinngemäß auch für eine Vereinigung natürlicher Personen im Sinne der Definition in Kapitel 1, bei der auf Ebene der Vereinigung die Voraussetzungen gemäß Punkt 1(a) erfüllt sind.

9.3. Berechnungs- und Zuteilungsmodus

- (1) Der Beihilfebetrag ist ein Pauschalbetrag. Dieser Betrag wurde im Jahr 2015 erstellt, indem die von den beantragenden Junglandwirten gemeldete Durchschnittsfläche für die Basisprämie mit einem Wert entsprechend 25% der nationalen Durchschnittszahlung multipliziert wird. Die nationale Durchschnittszahlung je Hektar wird berechnet, indem die nationale Obergrenze für das Jahr 2019 durch die für das Jahr 2015 festgestellte basisprämienfähige Fläche geteilt wird. In den Folgejahren kann der Pauschalbetrag neu berechnet werden, falls sich die Anzahl der Junglandwirte, die die Zahlung beantragen oder die Größe der Betriebe der Junglandwirte, oder beides, erheblich ändert.

Der jährliche Pauschalbetrag, der einem Betriebsinhaber gewährt werden kann, übersteigt jedoch nicht den Gesamtbetrag seiner Basisprämie vor Anwendung von Kürzungen und Sanktionen gemäß Kapitel 13.

- (2) Die finanzielle Obergrenze für die Junglandwirteprämie beläuft sich auf 1,5% der Gesamtobergrenze der Direktzahlungen. Übersteigt die Gesamtsumme der benötigten Finanzmittel in einem Jahr diese Obergrenze, so geschieht Folgendes:
- (a) Überschreiten die benötigten Finanzmittel nicht den Schwellenwert von 2% der Gesamtobergrenze aller Direktzahlungen, so können die zusätzlich benötigten Mittel aus der

nationalen Reserve der Basisprämie geschöpft werden bzw., falls die nationale Reserve nicht ausreichend Mittel enthält, werden die zu gewährenden Basisprämienbeträge für das betreffende Jahr entsprechend proportional gekürzt.

- (b) Überschreiten die benötigten Finanzmittel den Schwellenwert von 2% der Gesamtobergrenze aller Direktzahlungen, so werden zusätzlich die Beihilfebeträge der Junglandwirteprämie entsprechend proportional gekürzt, um den Schwellenwert von 2% als Obergrenze zu gewährleisten.
- (3) Die Zahlung für Junglandwirte wird je Betriebsinhaber für einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt, gerechnet ab der erstmaligen Beantragung der Zahlung für Junglandwirte, vorausgesetzt diese Beantragung erfolgt innerhalb von fünf Jahren nach der Niederlassung gemäß der Definition in Kapitel 1.

10. Gekoppelte Leguminosenbeihilfe

- (1) In den Genuss einer gekoppelten Leguminosenbeihilfe kommen jene Betriebsinhaber, die:
- (a) aktiver Landwirt sind, gemäß Kapitel 4;
 - (b) Leguminosen, welche im Anhang IV aufgeführt werden, in Luxemburg anbauen. Bei Leguminosen/Getreide-Mischungen muss der Anteil der Leguminosen (im Gewicht des Saatguts) mindestens 60% betragen. Leguminosen/Gräser-Mischungen sind jedoch in jedem Fall von der Begünstigung ausgeschlossen, da die gemeinsamen Bestimmungen zu den gekoppelten Beihilfen keine Prämie für Gräser vorsehen.
- (2) Der zu gewährende Hektarbetrag wird jährlich festgelegt, indem die finanzielle Obergrenze durch die Gesamtzahl an beihilfefähiger Fläche geteilt wird. Die finanzielle Obergrenze beläuft sich auf 160.000 EUR.

11. Antrag auf Gewährung der Direktzahlungen

11.1. Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Betriebsinhaber beantragen die Direktzahlungen bzw., im Fall der Basisprämie, eine Zuteilung aus der nationalen Reserve für das Jahr 2022 im Rahmen des jährlichen Beihilfeantrags bis spätestens zum Freitag, den 22. April 2022. Die Einreichung geschieht durch die Übermittlung des in MyGuichet.lu online erstellten gemeinsamen Vorgangs zum Flächenantrag und Weinbaukarteierhebung.
- (2) Als Tag der Einreichung gilt der Tag der Übermittlung des Vorgangs in MyGuichet.lu.

- (3) Das in MyGuichet.lu verfügbare Antragsformular enthält alle notwendigen alphanumerischen und grafischen Benutzeroberflächen. Eine ausführliche Anleitung zum Zugang und zur Nutzung des Online-Formulars ist als Download in MyGuichet.lu bzw. auf dem Landwirtschaftsportal verfügbar.

11.2. Verspätete Einreichung

- (1) Außer in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände wird bei Einreichung eines Beihilfeantrags nach dem 22. April 2022 der Betrag, auf den der Betriebsinhaber bei fristgerechter Einreichung des Antrags Anspruch gehabt hätte, um 1 % je Arbeitstag gekürzt.
- (2) Punkt 1 gilt auch für Unterlagen, Verträge oder sonstige Erklärungen, die der zuständigen Behörde vorzulegen sind, sofern diese Unterlagen, Verträge oder Erklärungen anspruchsbegründend für die Gewährung der betreffenden Beihilfe sind (dies gilt z.B. bei Saatgutetiketten bei Hanf). In diesem Fall wird die Kürzung auf den betreffenden Beihilfebetrag angewandt.
- (3) Trifft ein Antrag nach dem 17. Mai 2022 ein, so wird der Antrag als unzulässig angesehen und dem Betriebsinhaber keine Beihilfe gewährt.

11.3. Verspätete Einreichung eines Antrags im Zusammenhang mit Zahlungsansprüchen

- (1) Außer in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände werden bei Einreichung eines Antrags auf Zuweisung oder gegebenenfalls Erhöhung von Zahlungsansprüchen nach dem 22. April 2022 für die Einreichung eines Beihilfeantrags die Beträge, die für die Zahlungsansprüche oder gegebenenfalls die Erhöhung des Werts der Zahlungsansprüche an den Betriebsinhaber zu zahlen sind, in dem betreffenden Jahr um 3 % je Arbeitstag gekürzt.
- (2) Trifft ein Antrag nach dem 17. Mai 2022 ein, so ist der Antrag als unzulässig anzusehen, und dem Betriebsinhaber werden keine Zahlungsansprüche oder gegebenenfalls keine Erhöhung des Werts der Zahlungsansprüche zugewiesen.

11.4. Inhalt des Beihilfeantrags

Der Beihilfeantrag muss alle zur Feststellung der Beihilfefähigkeit erforderlichen Informationen enthalten, insbesondere:

- (a) die Identität des Betriebsinhabers;
- (b) Einzelheiten zu den betreffenden Direktzahlungsregelungen;

- (c) für die Zwecke der Basisprämienregelung die Liste der vom Betriebsinhaber gehaltenen Zahlungsansprüche;
- (d) zweckdienliche Angaben zur eindeutigen Identifizierung aller landwirtschaftlichen Parzellen des Betriebs, ihre Fläche ausgedrückt in Hektar mit zwei Dezimalstellen, ihre Lage und, wenn gefordert, genauere Angaben zur Nutzung der landwirtschaftlichen Parzellen bzw. schriftliche Belege bezüglich des Nutzungsrechts des Betriebsinhabers;
- (e) gegebenenfalls die für die Überprüfung der Förderfähigkeit im Rahmen der betreffenden Regelung und/oder Maßnahme erforderlichen Belege (z.B. Saatgutetiketten bei Hanfanbau). Diese Belege können als gescannte PDF-Dateien dem zu übermittelnden Vorgang im MyGuichet.lu beigefügt oder in Papierform an den Service d'économie rurale übermittelt werden. Der Betriebsinhaber muss die Originale jedoch für eine etwaige Vor-Ort-Kontrolle bereithalten;
- (f) eine Erklärung des Betriebsinhabers, dass er von den für die betreffenden Direktzahlungsregelungen Kenntnis genommen hat.

11.5. Änderung und Rücknahme von Beihilfeanträgen

11.5.1. *Änderung von Beihilfeanträgen*

- (1) Bei der Einreichung des Formulars für den Beihilfeantrag berichtet der Betriebsinhaber die vorgegebenen Daten im Formular, wenn Änderungen eingetreten sind oder wenn die vordefinierten Formulare nicht zutreffende Angaben enthalten.
- (2) Nach dem 22. April 2022 für die Einreichung eines Beihilfeantrags können einzelne landwirtschaftliche Parzellen oder einzelne Zahlungsansprüche in dem Antrag hinzugefügt oder angepasst werden, sofern die Voraussetzungen für die betreffenden Direktzahlungsregelungen erfüllt sind.

Unter den gleichen Bedingungen können Änderungen hinsichtlich der Nutzung oder der Beihilferegulung bei einzelnen landwirtschaftlichen Parzellen oder Zahlungsansprüchen vorgenommen werden, die im Beihilfeantrag bereits ausgewiesen sind.

Sofern die Änderungen nach den Absätzen 1 und 2 die vorzulegenden Belege betreffen, können auch diese Belege oder Verträge entsprechend geändert werden.

- (3) Änderungen gemäß Punkt 2 sind der zuständigen Behörde schriftlich bis spätestens zum 31. Mai 2022 mitzuteilen. Abweichend hiervon kann ein Betriebsinhaber im Rahmen seiner Greeningauflagen auch nach dieser Frist in hinreichend begründeten Fällen die Nutzung der gemeldeten Parzellen abändern (z.B. bei Zwischenfrüchten), sofern er sich dadurch für die Einhaltung seiner Auflagen keinen Vorteil verschafft. Hierbei gilt als Meldefrist der 1. Oktober 2022. Ein nachträgliches Melden von vergessenen EFA-Angaben nach dem 31. Mai 2022 ist jedoch nicht zulässig.
- (4) Hat die zuständige Behörde den Betriebsinhaber bereits auf einen Verstoß im Beihilfeantrag hingewiesen oder ihn von ihrer Absicht unterrichtet, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, oder

wird bei einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt, so sind Änderungen im Sinne der Punkte 2 und 3 für die von dem Verstoß betroffenen landwirtschaftlichen Parzellen nicht zulässig.

11.5.2. Rücknahme von Beihilfeanträgen

- (1) Ein Beihilfeantrag kann jederzeit schriftlich ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Eine solche Rücknahme wird von der zuständigen Behörde registriert.
- (2) Hat die zuständige Behörde den Betriebsinhaber bereits auf einen Verstoß im Beihilfeantrag hingewiesen oder hat ihn die zuständige Behörde von ihrer Absicht unterrichtet, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, oder wird bei einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt, so können die von dem Verstoß betroffenen Teile des Beihilfeantrags nicht zurückgenommen werden.
- (3) Durch Rücknahmen nach Punkt 1 werden die Betriebsinhaber wieder in die Situation versetzt, in der sie sich vor Einreichung des Beihilfeantrags oder des betreffenden Teils davon befanden.

11.5.3. Berichtigung und Anpassung bei offensichtlichen Irrtümern

- (1) Vom Betriebsinhaber vorgelegte Beihilfeanträge sowie Belege können jederzeit nach ihrer Einreichung berichtigt und angepasst werden, wenn es sich um offensichtliche Irrtümer handelt, die von der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer umfassenden Einzelfallbewertung anerkannt wurden, und wenn der Betriebsinhaber in gutem Glauben gehandelt hat.
- (2) Die zuständige Behörde kann offensichtliche Irrtümer nur dann anerkennen, wenn sie durch eine einfache Prüfung der Angaben in den genannten Unterlagen unmittelbar festgestellt werden können.

12. Kontrollen

12.1. Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen gemäß den vorliegenden Richtlinien werden so durchgeführt, dass zuverlässig geprüft wird,
 - (a) ob die im Beihilfeantrag oder in einer anderen Erklärung gemachten Angaben richtig und vollständig sind;
 - (b) ob alle Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen für die Beihilferegelung, die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe oder einer Freistellung von Auflagen eingehalten werden;
 - (c) ob die Anforderungen und Standards für die Cross-Compliance eingehalten werden.

- (2) Macht der Betriebsinhaber oder sein Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle unmöglich, so wird sein Beihilfeantrag abgelehnt, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände.

12.2. Verwaltungskontrollen

- (1) Die Kontrollen erstrecken sich auf alle Elemente, die im Rahmen von Verwaltungskontrollen überprüft werden können und sinnvollerweise überprüft werden sollen. Sie stellen sicher, dass
 - (a) die Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen für die Beihilferegelung erfüllt sind;
 - (b) keine Doppelfinanzierung aus anderen Unionsregelungen erfolgt;
 - (c) der Beihilfeantrag vollständig ist und fristgerecht eingereicht wurde, und gegebenenfalls, dass entsprechende Belege zum Nachweis der Förderfähigkeit eingereicht wurden.

Gegebenenfalls umfassen die Verwaltungskontrollen auch Gegenkontrollen

- (a) angemeldeter Zahlungsansprüche bzw. angemeldeter landwirtschaftlicher Parzellen, um eine Mehrfachgewährung derselben Beihilfe für dasselbe Jahr zu vermeiden und ungerechtfertigte Kumulierungen von Beihilfen im Rahmen der Beihilferegelungen zu verhindern;
 - (b) der Zahlungsansprüche, um ihr Bestehen und ihre Beihilfefähigkeit zu überprüfen;
 - (c) zwischen den im Beihilfeantrag angemeldeten landwirtschaftlichen Parzellen und den Angaben im System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen je Referenzparzelle, um die Beihilfefähigkeit der Fläche im Rahmen der Direktzahlungsregelung zu überprüfen;
 - (d) zwischen den Zahlungsansprüchen und der ermittelten Fläche, um zu überprüfen, ob den Ansprüchen mindestens eine entsprechende beihilfefähige Fläche im Sinne von Unterabschnitt 7.4.2. gegenübersteht.
-
- (2) Hinweisen auf Verstöße, die sich aus Gegenkontrollen ergeben, wird durch andere angemessene Verwaltungsmaßnahmen und erforderlichenfalls durch eine Vor-Ort-Kontrolle nachgegangen.

12.3. Vor-Ort-Kontrollen

12.3.1. Kontrollsätze

- (1) Bei den in den vorliegenden Richtlinien vorgesehenen Direktzahlungsregelungen erstreckt sich die Kontrollstichprobe für jährlich durchgeführte Vor-Ort-Kontrollen auf mindestens:

| <i>Beantragte Direktzahlung</i> | <i>Kontrollsatz</i> |
|--|--|
| Basisprämie Angemeldete Hanfanbauflächen Follow up der „Yellow card“ | 5% der Betriebsinhaber 30% der Hanfanbauflächen 100% Nachkontrollen bei Betriebsinhabern, bei denen gemäß Unterabschnitt 13.2.3, Punkt 2, im Jahr 2021 eine verminderte Kürzung in Folge einer Vor-Ort-Kontrolle angewandt wurde (falls die festgestellten Übererklärungen nicht alle zu entsprechenden FLIK-Anpassungen geführt haben) |
| Greeningprämie | <ul style="list-style-type: none"> - 3% der Betriebsinhaber, die den Auflagen in den Bereichen „Anbaudiversifizierung“ und „Flächennutzung im Umweltinteresse“ nicht unterliegen, da sie die in den jeweiligen Abschnitten genannten Schwellenwerte an Ackerland nicht erreichen und nicht von der Auflage „Erhalt von Dauergrünland“ betroffen sind; - 5% aller anderen Betriebsinhaber, die Greeningauflagen einhalten müssen; - 100% aller Parzellen von umgewandeltem umweltsensiblen Dauergrünland, für die der Betriebsinhaber einer Wiedereinsaatverpflichtung hat. <p>Betriebsinhaber, deren gesamter Betrieb die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllt, sind nicht Teil der Greening-Kontrollstichprobe und werden nicht auf die in den ersten beiden Anstrichen festgelegten Kontrollsätze angerechnet.</p> |
| Junglandwirteprämie | 5% der Betriebsinhaber |
| Gekoppelte Leguminosenprämie | 5% der Betriebsinhaber |

- (2) Werden bei Vor-Ort-Kontrollen im Zusammenhang mit einer bestimmten Beihilferegelung oder in einem bestimmten Gebiet oder Teilgebiet erhebliche Verstöße festgestellt, so nimmt der Service d'économie rurale eine entsprechende Erhöhung des Anteils der Betriebsinhaber vor, die im darauffolgenden Jahr einer Vor-Ort-Kontrolle unterzogen werden.

12.3.2. Ankündigung von Vor-Ort-Kontrollen

Vor-Ort-Kontrollen können angekündigt werden, sofern dies ihrem Zweck oder ihrer Wirksamkeit nicht zuwiderläuft. Die Ankündigungsfrist ist auf das strikte Minimum zu beschränken und darf 14 Tage nicht überschreiten.

12.3.3. Zeitpunkt von Vor-Ort-Kontrollen

- (1) Vor-Ort-Kontrollen gemäß den vorliegenden Richtlinien werden gleichzeitig mit den anderen im Unionsrecht vorgesehenen Kontrollen durchgeführt, sofern angemessen.
- (2) Bei Vor-Ort-Kontrollen wird die Einhaltung aller Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen der Beihilferegelungen überprüft, für die ein Betriebsinhaber ausgewählt wurde.

Die Dauer von Vor-Ort-Kontrollen ist auf das absolut erforderliche Minimum zu beschränken.

- (3) Können bestimmte Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstige Auflagen nur während eines bestimmten Zeitraums überprüft werden, können im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen zusätzliche Besuche zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich sein. In einem solchen Fall werden die Vor-Ort-Kontrollen so abgestimmt, dass Anzahl und Dauer der Besuche bei einem Betriebsinhaber auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt werden. Gegebenenfalls können solche Besuche auch durch Fernerkundung durchgeführt werden.
- (4) Sind zusätzliche Besuche im Zusammenhang mit brachliegenden Flächen, Feldrändern, Pufferstreifen, Streifen beihilfefähiger Flächen an Waldrändern, Zwischenfruchtanbau und/oder Grünbedeckung erforderlich, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen angemeldet wurden, so werden diese zusätzlichen Besuche zu 50 % bei demselben, anhand einer Risikobewertung ausgewählten Betriebsinhaber durchgeführt und zu 50 % bei verschiedenen zusätzlich ausgewählten Betriebsinhabern. Die verschiedenen zusätzlichen Betriebsinhaber werden nach dem Zufallsprinzip aus allen Betriebsinhabern ausgewählt, die brachliegende Flächen, Feldränder, Pufferstreifen, Streifen beihilfefähiger Flächen an Waldrändern, Zwischenfruchtanbau und/oder Grünbedeckung als im Umweltinteresse genutzte Flächen angemeldet haben, und die Besuche können auf die als brachliegende Flächen, Feldränder, Pufferstreifen, Streifen beihilfefähiger Flächen an Waldrändern, Zwischenfruchtanbau und/oder Grünbedeckung angemeldeten Flächen beschränkt werden.

Wenn zusätzliche Besuche erforderlich sind, so gilt Unterabschnitt 12.3.2. für jeden dieser Besuche.

12.3.4. Kontrollbericht

- (1) Für jede durchgeführte Vor-Ort-Kontrolle wird ein Kontrollbericht angefertigt, dem die Einzelheiten der vorgenommenen Kontrollen zu entnehmen sind und aus dem Schlussfolgerungen

über die Einhaltung der Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen gezogen werden können.

- (2) Der Betriebsinhaber erhält die Gelegenheit, den Bericht während der Kontrolle zu unterzeichnen und dadurch seine Anwesenheit bei der Kontrolle zu bezeugen und Bemerkungen hinzuzufügen. Er erhält eine Ausfertigung des Kontrollberichts.

13. Berechnung der Beihilfen und der Verwaltungssanktionen

13.1. Allgemeine Vorschriften

13.1.1. *Umgehungsklausel*

Unbeschadet besonderer Bestimmungen wird Betriebsinhabern im Rahmen der vorliegenden Richtlinien kein Vorteil gewährt, wenn festgestellt wurde, dass sie die Voraussetzungen für den Erhalt solcher Vorteile künstlich, den Zielen der Richtlinien zuwiderlaufend geschaffen haben.

13.1.2. *Ausnahmen von der Anwendung von Verwaltungssanktionen*

- (1) Die in diesem Kapitel vorgesehenen Verwaltungssanktionen finden keine Anwendung auf die Teile des Beihilfeantrags, für die der Betriebsinhaber die zuständige Behörde schriftlich darüber informiert, dass der Beihilfeantrag fehlerhaft ist oder seit der Einreichung fehlerhaft geworden ist, es sei denn, die zuständige Behörde hat dem Betriebsinhaber ihre Absicht, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, bereits mitgeteilt oder ihn bereits über Verstöße in Bezug auf den Beihilfeantrag unterrichtet.
- (2) Auf der Grundlage der Angaben des Betriebsinhabers gemäß Punkt 1 wird der Beihilfe- oder Zahlungsantrag berichtigt, um die tatsächliche Situation widerzuspiegeln.

13.1.3. *Nichtanmeldung aller Flächen*

- (1) Meldet ein Betriebsinhaber für ein bestimmtes Jahr in seinem Beihilfeantrag nicht alle von ihm bewirtschafteten landwirtschaftlichen Parzellen an und beträgt die Differenz zwischen der im Beihilfeantrag angemeldeten Gesamtfläche einerseits und der angemeldeten Fläche zuzüglich der Gesamtfläche der nicht angemeldeten Parzellen andererseits mehr als 3 % der angemeldeten Fläche, so wird der Gesamtbetrag der dem Betriebsinhaber zu gewährenden Direktzahlungen wie folgt gekürzt:
 - (a) um 1%, falls die Differenz mehr als 3% und höchstens 5% beträgt;
 - (b) um 3%, falls die Differenz mehr als 5% beträgt.
- (2) Von der gemäß Punkt 1 berechneten Verwaltungssanktion werden etwaige gemäß Punkt 13.3.7.(2) verhängte Verwaltungssanktionen abgezogen.

13.2. Flächenbezogene Direktzahlungen (außer Greeningprämie)

13.2.1. *Allgemeine Grundsätze*

- (1) Für die Zwecke dieses Abschnitts werden folgende Kulturgruppen unterschieden:
 - (a) für die Zwecke der Aktivierung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Basisprämienregelung angemeldete Flächen;
 - (b) für die Gewährung der gekoppelten Leguminosenprämie angemeldeten Flächen;
 - (c) Flächen, die unter der Rubrik „Sonstige Nutzung“ ausgewiesen sind.

- (2) Dient dieselbe Fläche als Grundlage für einen Beihilfeantrag im Rahmen von mehr als einer flächenbezogenen Beihilferegulung, so wird diese Fläche für jede der betreffenden Beihilferegulungen getrennt berücksichtigt.

13.2.2. *Berechnungsgrundlage in Bezug auf flächenbezogene Zahlungen*

- (1) Ergibt sich eine Differenz zwischen der Anzahl der angemeldeten Zahlungsansprüche und der angemeldeten Fläche, so wird die angemeldete Fläche an den niedrigeren der beiden Werte angeglichen. Dieser Punkt gilt nicht im ersten Jahr der Zuweisung von Zahlungsansprüchen.

- (2) Ist im Falle von Beihilfeanträgen für flächenbezogene Beihilferegulungen die ermittelte Fläche einer Kulturgruppe größer als die im Beihilfeantrag angemeldete Fläche, so wird für die Berechnung der Beihilfe die angemeldete Fläche herangezogen.

- (3) Ist im Falle von Beihilfeanträgen für flächenbezogene Beihilferegulungen die angemeldete Fläche größer als die ermittelte Fläche für eine Kulturgruppe gemäß Unterabschnitt 13.2.1., so wird die Beihilfe unbeschadet etwaiger nach den Unterabschnitten 13.2.3. oder 13.2.4. vorzunehmender Verwaltungssanktionen auf der Grundlage der für diese Kulturgruppe ermittelten Fläche berechnet.

Unbeschadet von Unterabschnitt 13.1.1. wird jedoch im Falle, dass die Differenz zwischen der ermittelten Gesamtfläche und der für Zahlungen angemeldeten Gesamtfläche 0,1 ha oder weniger beträgt, die ermittelte Fläche mit der angemeldeten Fläche gleichgesetzt. Für diese Berechnung werden nur Übererklärungen von Flächen auf Ebene einer Kulturgruppe gemäß Unterabschnitt 13.2.1. berücksichtigt. Dies gilt jedoch nicht, wenn diese Differenz mehr als 20 % der für Zahlungen angemeldeten Gesamtfläche beträgt.

- (4) Für die Berechnung der Beihilfe im Rahmen der Basisprämienregelung wird der Durchschnitt der Werte der verschiedenen Zahlungsansprüche im Verhältnis zu der jeweils angemeldeten Fläche berücksichtigt.

13.2.3. Verwaltungssanktionen bei Übererklärungen bei der Basisprämie (einschließlich „Yellow card“-Regelung)

- (1) Übersteigt die gemeldete Fläche die ermittelte Fläche, so wird die Basisprämie auf der Grundlage der ermittelten Fläche berechnet und um das 1,5fache der festgestellten Differenz gekürzt, wenn diese Differenz mehr als 3 % der ermittelten Fläche oder mehr als 2 ha beträgt.

Die Verwaltungssanktion darf sich nicht auf mehr als 100 % der auf der Grundlage der gemeldeten Fläche berechneten Beträge belaufen.

- (2) Wurde gegen den Betriebsinhaber seit dem Jahr 2016 keine Verwaltungssanktion gemäß Punkt 1 wegen Übererklärung von Flächen für die Basisprämie verhängt, so wird die in Punkt 1 genannte Verwaltungssanktion um 50 % gekürzt, wenn die Differenz zwischen der gemeldeten Fläche und der ermittelten Fläche nicht mehr als 10 % der ermittelten Fläche beträgt.
- (3) Wurde die im Jahr 2021 gegen einen Betriebsinhaber verhängte Verwaltungssanktion gemäß Punkt 2 gekürzt und muss gegen diesen Betriebsinhaber für die Basisprämie für das Jahr 2022 eine weitere Verwaltungssanktion gemäß vorliegendem Unterabschnitt verhängt werden, so muss er die Verwaltungssanktion für das Jahr 2022 in voller Höhe und den Betrag bezahlen, um den die gemäß Punkt 1 berechnete Verwaltungssanktion im Einklang mit Punkt 2 gekürzt wurde.
- (4) Kann der gemäß den Punkten 1, 2 und 3 berechnete Betrag im Verlauf der drei Kalenderjahre, die auf das Kalenderjahr der Feststellung folgen, nicht vollständig gemäß Abschnitt 14.3. verrechnet werden, so wird der Restbetrag annulliert.

13.2.4. Verwaltungssanktionen bei Übererklärungen bei der gekoppelten Leguminosenbeihilfe

- (1) Liegt die angemeldete Fläche über der ermittelten Fläche, so wird die Beihilfe auf der Grundlage der ermittelten Fläche, verringert um das Doppelte der festgestellten Differenz, berechnet, wenn die Differenz über 3 % oder 2 ha liegt, aber nicht mehr als 20 % der ermittelten Fläche ausmacht.

Liegt die Differenz über 20 % der ermittelten Fläche, so wird keine Beihilfe gewährt.

- (2) Beläuft sich die Differenz auf mehr als 50 %, so wird keine Beihilfe gewährt. Darüber hinaus wird der Betriebsinhaber mit einer zusätzlichen Sanktion in Höhe des Beihilfebetrags belegt, der der Differenz zwischen der angemeldeten Fläche und der ermittelten Fläche entspricht.
- (3) Kann der berechnete Betrag im Verlauf der drei Kalenderjahre, die auf das Kalenderjahr der Feststellung folgen, nicht vollständig gemäß Abschnitt 14.3. verrechnet werden, wird der Restbetrag annulliert.

13.3. Greeningprämie

13.3.1. *Allgemeiner Grundsatz*

Eine selbe Fläche kann für mehr als eine Greening-Auflage gemäß Punkt 8.1.(2) ermittelt werden. Für die Zwecke dieses Abschnitts wird in diesem Fall diese Fläche für jede Greening-Auflage zwecks Berechnung der Greeningprämie getrennt berücksichtigt.

13.3.2. *Berechnungsgrundlage für die Greeningprämie hinsichtlich der im Rahmen der Basisprämienregelung angemeldeten beihilfefähigen Fläche*

- (1) Ergibt sich eine Differenz zwischen der Anzahl der angemeldeten Zahlungsansprüche und der angemeldeten Fläche, so wird die angemeldete Fläche an den niedrigeren der beiden Werte angeglichen.
- (2) Ist die für die Zahlung der Basisprämie im Beihilfeantrag angemeldete Fläche größer als die ermittelte Fläche, so wird, unbeschadet der nach Unterabschnitt 13.3.7. vorzunehmenden Verwaltungssanktionen, bei der Berechnung der Greeningprämie die ermittelte Fläche zugrunde gelegt.

Ist die für die Basisprämienregelung ermittelte Fläche größer als die im Beihilfeantrag angemeldete Fläche, so wird jedoch für die Berechnung der Greeningprämie die angemeldete Fläche zugrunde gelegt.

13.3.3. *Kürzung der Greeningprämie bei Verstoß gegen die für die Anbaudiversifizierung geltenden Anforderungen*

- (1) Müssen auf einer Ackerfläche gemäß Punkt 8.2.(1), Absatz 1, mindestens zwei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden, wobei die Hauptkultur nicht mehr als 75 % der Gesamtackerfläche einnehmen darf, und nimmt die für die Hauptkultur ermittelte Fläche mehr als 75 % der ermittelten Gesamtackerfläche ein, so wird die Fläche, anhand deren die Greeningprämie gemäß Unterabschnitt 13.3.2. berechnet wird, um das Doppelte der Fläche verringert, um welche die Fläche mit der Hauptkultur 75 % der ermittelten Gesamtackerfläche übersteigt.
- (2) Müssen auf einer Ackerfläche gemäß Punkt 8.2.(1), Absatz 2, mindestens drei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden, wobei die Hauptkultur nicht mehr als 75 % der Gesamtackerfläche einnehmen darf, und nimmt die für die Hauptkultur ermittelte Fläche mehr als 75 % der ermittelten Gesamtackerfläche ein, so wird die Fläche, anhand deren die Greeningprämie gemäß Unterabschnitt 13.3.2. berechnet wird, um die Fläche verringert, um welche die Fläche mit der Hauptkultur 75 % der ermittelten Gesamtackerfläche übersteigt.
- (3) Müssen auf einer Ackerfläche gemäß Punkt 8.2.(1), Absatz 2, mindestens drei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden, wobei die beiden größten Kulturen nicht

mehr als 95 % der Gesamtackerfläche einnehmen dürfen, und nimmt die für die beiden größten Kulturen ermittelte Fläche mehr als 95 % der ermittelten Gesamtackerfläche ein, so wird die Fläche, anhand deren die Greeningprämie gemäß Unterabschnitt 13.3.2. berechnet wird, um das Fünffache der Fläche verringert, um welche die Fläche mit den beiden größten Kulturen 95 % der ermittelten Gesamtackerfläche übersteigt.

- (4) Darf gemäß Abschnitt 8.2., Punkt 1, die Hauptkultur auf der verbleibenden Ackerfläche nicht mehr als 75 % dieser verbleibenden Ackerfläche einnehmen und nimmt die für die Hauptkultur auf der verbleibenden Ackerfläche ermittelte Fläche mehr als 75 % ein, so wird die Fläche, anhand deren die Greeningprämie gemäß Unterabschnitt 13.3.2. berechnet wird, um das Doppelte der Fläche verringert, um welche die Fläche mit der Hauptkultur 75 % dieser ermittelten verbleibenden Ackerfläche übersteigt.
- (5) Wird festgestellt, dass ein Betriebsinhaber während drei Jahren wie in diesem Unterabschnitt beschrieben gegen die für die Anbaudiversifizierung geltenden Anforderungen verstoßen hat, so wird die Fläche, die in den Folgejahren gemäß den Punkten 1 bis 4 von der Fläche abzuziehen ist, anhand deren die Greeningprämie berechnet wird, mit zwei multipliziert.

13.3.4. Kürzung der Greeningprämie bei Verstoß gegen die für Dauergrünland geltenden Anforderungen

- (1) Wird ein Verstoß gegen Unterabschnitt 8.3.1. (Erhalt von umweltsensiblen Dauergrünland) festgestellt, so wird die Fläche, anhand deren die Greeningprämie gemäß Unterabschnitt 13.3.2. berechnet wird, um die von dem Verstoß betroffenen Flächen verringert.
- (2) Wird ein Verstoß gegen die Auflagen gemäß Unterabschnitt 8.3.2. (Beibehalten des nationalen Anteils an Dauergrünland) festgestellt, so wird die Fläche, anhand deren die Greeningprämie gemäß Unterabschnitt 13.3.2. berechnet wird, um die von dem Verstoß betroffenen Flächen verringert.
- (3) Verstöße gelten als festgestellt, sofern sie sich als Folge jedweder Kontrollen nach Maßgabe von Kapitel 12 ergeben oder der Kontrolleinheit (UNICO) oder dem Service d'économie rurale auf andere Weise zur Kenntnis gelangt sind.

13.3.5. Kürzung der Greeningprämie bei Verstoß gegen die Anforderungen hinsichtlich der Flächennutzung im Umweltinteresse

- (1) Die gemäß Punkt 8.4.(1) als im Umweltinteresse genutzt auszuweisende Fläche (im Folgenden: „vorgeschriebene ökologische Vorrangfläche“) wird auf der Grundlage der ermittelten Gesamtackerfläche berechnet, die auch die gemäß den Punkten 8.4.(3, b+c+f+g) festgelegten Flächen umfasst.

- (2) Ist die vorgeschriebene ökologische Vorrangfläche größer als die ökologische Vorrangfläche, die unter Berücksichtigung des in Punkt 8.4.(5), vorgesehenen Gewichtungsfaktors für ökologische Vorrangflächen ermittelt wurde, so wird von der Fläche, anhand deren die Greeningprämie gemäß Unterabschnitt 13.3.2. berechnet wird, das Zehnfache der nicht vorgefundenen ökologischen Vorrangfläche abgezogen.

Für die Zwecke von Absatz 1 übersteigt die ermittelte ökologische Vorrangfläche nicht die im Rahmen der gemeldeten Gesamtackerfläche gemeldeten ökologischen Vorrangflächen.

- (3) Wird festgestellt, dass ein Betriebsinhaber während drei Jahren wie in diesem Unterabschnitt beschrieben gegen die geltenden Anforderungen hinsichtlich der Flächennutzung im Umweltinteresse verstoßen hat, so wird die Fläche, die in den Folgejahren gemäß Punkt 2 von der Fläche abzuziehen ist, anhand deren die Greeningprämie berechnet wird, mit zwei multipliziert.

13.3.6. Maximale Kürzung der Greeningprämie

- (1) Die Summe der gemäß den Unterabschnitten 13.3.3. und 13.3.5. berechneten Kürzungen, ausgedrückt in Hektar, darf nicht mehr als die ermittelte Gesamtackerfläche, die auch die gemäß den Punkten 8.4.(3, b+c+f+g) festgelegten Flächen umfasst, ausmachen.
- (2) Unbeschadet der nach Unterabschnitt 13.3.7. vorzunehmenden Verwaltungssanktionen darf die gemäß den Unterabschnitten 13.3.3. bis 13.3.5. berechnete Gesamtkürzung nicht mehr als die gemäß Unterabschnitt 13.3.2. berechnete Greeningprämie ausmachen.

13.3.7. Verwaltungssanktionen im Zusammenhang mit der Greeningprämie

- (1) Weicht die Fläche, anhand derer die Greeningprämie gemäß Unterabschnitt 13.3.2. berechnet wird, von der Fläche ab, anhand deren die Greeningprämie nach Anwendung der Unterabschnitte 13.3.3. bis 13.3.6. berechnet wird, so wird die Greeningprämie auf der Grundlage der letzteren Fläche, verringert um das Doppelte der festgestellten Differenz, berechnet, wenn die Differenz über 3 % oder 2 ha liegt, aber nicht mehr als 20 % der Fläche ausmacht, anhand derer die Greeningprämie nach Anwendung der Unterabschnitte 13.3.3. bis 13.3.6. berechnet wird.

Beträgt die Differenz mehr als 20 %, so wird keinerlei Beihilfe gewährt.

Beläuft sich die Differenz auf mehr als 50 %, so wird keinerlei Beihilfe gewährt. Darüber hinaus wird der Betriebsinhaber mit einer zusätzlichen Sanktion in Höhe des Beihilfebetrags belegt, der der Differenz zwischen der Fläche, anhand derer die Greeningprämie gemäß Unterabschnitt 13.3.2. berechnet wird, und der Fläche, anhand derer die Greeningprämie nach Anwendung der Unterabschnitte 13.3.3. bis 13.3.6. berechnet wird, entspricht.

- (2) Meldet der Betriebsinhaber nicht alle als Ackerland genutzten Flächen an, was dazu führt, dass er von den Auflagen gemäß den Abschnitten 8.2., 8.3. und 8.4. freigestellt ist, und/oder meldet er nicht alle als umweltsensibles Dauergrünland eingestuften Flächen gemäß Unterabschnitt 8.3.1.

an und beträgt die nichtangemeldete Fläche mehr als 0,1 ha, so wird die für die Berechnung der Greeningprämie nach Anwendung der Unterabschnitte 13.3.3. bis 13.3.6. zugrunde zu legende Fläche um weitere 10 % verringert.

- (3) Die gemäß den Punkten 1 und 2 berechnete Verwaltungssanktion wird durch 4 geteilt und ist auf 25 % des Betrags der Greeningprämie begrenzt, auf die der betreffende Betriebsinhaber gemäß Unterabschnitt 13.3.2. Anspruch gehabt hätte.
- (4) Kann der gemäß den Punkten 1, 2 und 3 berechnete Betrag der Verwaltungssanktionen im Verlauf der drei Kalenderjahre, die auf das Kalenderjahr der Feststellung folgen, nicht vollständig gemäß Abschnitt 14.3. verrechnet werden, wird der Restbetrag annulliert.

13.4. Junglandwirteprämie

- (1) Wird festgestellt, dass der Betriebsinhaber die Verpflichtungen gemäß der Definition in Kapitel 1 sowie in Abschnitt 9.2. nicht einhält, so wird die Zahlung für Junglandwirte nicht geleistet oder vollständig entzogen. Wird festgestellt, dass der Betriebsinhaber falsche Belege für die Einhaltung der Verpflichtungen beigebracht hat, so wird darüber hinaus eine Sanktion in Höhe von 20 % des Betrags verhängt, auf den der Betriebsinhaber als Junglandwirteprämie gemäß Punkt 9.1.(1) Anspruch hat oder andernfalls gehabt hätte.
- (2) Können die zu Unrecht gezahlten Beträge und die Verwaltungssanktionen gemäß Punkt 1 im Verlauf der drei Kalenderjahre, die auf das Kalenderjahr der Feststellung folgen, nicht vollständig gemäß Abschnitt 14.3. verrechnet werden, so wird der Restbetrag annulliert.

13.5. Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

- (1) Konnte ein Betriebsinhaber aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände die Förderkriterien oder andere Auflagen nicht erfüllen, so behält er seinen Beihilfeanspruch für die Fläche, die bei Eintreten des Falls von höherer Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände förderfähig war.
- (2) Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände sind der zuständigen Behörde mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Betriebsinhaber hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.

14. Zusätzliche Bestimmungen

14.1. Kürzungen und Sanktionen

- (1) Unterliegt ein Cross-Compliance-Verstoß, für den Sanktionen gemäß den einschlägigen Richtlinien verhängt werden, auch Kürzungen oder Sanktionen gemäß den Abschnitten 11.2., 11.3., sowie Kapitel 13 der vorliegenden Richtlinien,
 - (a) so werden bei Direktzahlungsregelungen die gemäß den Abschnitten 11.2., 11.3., sowie Kapitel 13 vorgesehenen Kürzungen oder Sanktionen angewendet. Dasselbe trifft zu bei Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im jeweiligen Anwendungsbereich,
 - (b) so werden die Cross-Compliance-Sanktionen gemäß den einschlägigen Richtlinien auf den Gesamtbetrag der anderen Cross-Compliance relevanten Zahlungen angewendet.
- (2) Die Kürzungen und Sanktionen gemäß Punkt 1 werden nach dem in Abschnitt 14.2. der vorliegenden Richtlinien vorgesehenen Verfahren unbeschadet etwaiger zusätzlicher Sanktionen im Rahmen anderer Rechtsvorschriften der Union oder des nationalen Rechts angewandt.

14.2. Reihenfolge der Kürzungen und Sanktionen

- (1) Die Höhe der Zahlung, die einem Betriebsinhaber im Rahmen einer Direktzahlungsregelung zu gewähren ist, wird auf der Grundlage der in den vorliegenden Richtlinien enthaltenen Bedingungen festgelegt.
- (2) Für jede Direktzahlungsregelung werden die Kürzungen und Sanktionen gegebenenfalls in folgender Reihenfolge berechnet:
 - (a) Die Kürzungen und Sanktionen gemäß den Abschnitten 13.2, 13.3. und 13.4. werden auf jeden Verstoß angewendet;
 - (b) Der Betrag, der sich aus der Anwendung des Buchstaben (a) ergibt, dient als Grundlage für die Berechnung von Kürzungen wegen verspäteter Einreichung eines Beihilfeantrags im Sinne der Abschnitte 11.2. und 11.3.;
 - (c) Der Betrag, der sich aus der Anwendung des Buchstaben (b) ergibt, dient als Grundlage für die Berechnung von Kürzungen wegen Nichtangabe von landwirtschaftlichen Parzellen im Sinne von Unterabschnitt 13.1.3.;
 - (d) Der Betrag, der sich aus der Anwendung des Buchstaben (c) ergibt, dient als Grundlage für die Anwendung
 - der linearen Kürzung gemäß Punkt 9.3.(2a),
 - der linearen Kürzung gemäß Punkt 9.3.(2b).
- (3) Der Betrag, der sich aus der Anwendung von Punkt 2(d) ergibt, dient als Grundlage für die Anwendung
 - (a) der Kürzung der Zahlungen gemäß Abschnitt 7.7.;
 - (b) des Anpassungssatzes gemäß Kapitel 3.

- (4) Der Zahlungsbetrag, der sich aus der Anwendung von Punkt 3 ergibt, dient als Grundlage für die Berechnung von Kürzungen wegen Nichteinhaltung von Cross-Compliance-Verpflichtungen.

14.3. Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge

- (1) Bei zu Unrecht gezahlten Beträgen ist der Betriebsinhaber zur Rückzahlung der betreffenden Beträge zuzüglich gegebenenfalls der gemäß Punkt 2 berechneten Zinsen verpflichtet.
- (2) Zinsen werden für den Zeitraum zwischen dem Ende der in der Einziehungsanordnung angegebenen Zahlungsfrist für den Betriebsinhaber, die nicht mehr als 60 Tage betragen sollte, und dem Zeitpunkt der Rückzahlung bzw. des Abzugs berechnet. Der im Großherzogtum Luxemburg angewandte Zinssatz ist der gesetzlich festgelegte Zinssatz (taux de l'intérêt légal).
- (3) Die Verpflichtung zur Rückzahlung gemäß Punkt 1 gilt nicht, wenn die Zahlung auf einen Irrtum des Service d'économie rurale oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist, der vom Betriebsinhaber nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war.

Bezieht sich der Irrtum auf Tatsachen, die für die Berechnung der betreffenden Zahlung relevant sind, so gilt Absatz 1 nur, wenn der Wiedereinziehungsbescheid nicht innerhalb von zwölf Monaten nach der Zahlung übermittelt worden ist.

14.4. Übertragung eines Betriebs

- (1) Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- (a) „Übertragung eines Betriebs“: Verkauf, Verpachtung oder jede ähnliche Art der Transaktion in Bezug auf die betreffenden Produktionseinheiten;
 - (b) „Übertragender“: der Betriebsinhaber, dessen Betrieb an einen anderen Betriebsinhaber übertragen wird;
 - (c) „Übernehmer“: der Betriebsinhaber, an den der Betrieb übertragen wird.
- (2) Wird ein Betrieb vollständig von einem Betriebsinhaber an einen anderen Betriebsinhaber übertragen, nachdem ein Beihilfeantrag gestellt wurde und bevor alle Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe erfüllt worden sind, so wird dem Übertragenden für den übertragenen Betrieb keine Beihilfe gewährt.
- (3) Die vom Übertragenden beantragte Beihilfe wird dem Übernehmer gewährt, wenn
- (a) der Übernehmer den Service d'économie rurale bis spätestens den 1. November des Antragsjahrs über die Übertragung unterrichtet und die Zahlung der Beihilfe beantragt;
 - (b) der Übernehmer dem Service d'économie rurale die von ihm geforderten Nachweise vorlegt;
 - (c) alle Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe im übertragenen Betrieb erfüllt sind.
- (4) Nachdem der Übernehmer den Service d'économie rurale unterrichtet und die Zahlung der Beihilfe gemäß Punkt (3a) beantragt hat,

- (a) gehen alle Rechte und Pflichten des Übertragenden, die sich im Rahmen des Beihilfeantrags aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Übertragenden und dem Service d'économie rurale ergeben, auf den Übernehmer über;
- (b) gelten alle Maßnahmen, die für die Gewährung der Beihilfe erforderlich sind, und alle vom Übertragenden vor der Übertragung abgegebenen Erklärungen für die Anwendung der betreffenden Unionsbestimmungen als vom Übernehmer getroffen bzw. abgegeben;
- (c) gilt der übertragene Betrieb gegebenenfalls in Bezug auf das betreffende Antragsjahr als eigenständiger Betrieb.

15. Auszahlung der Direktzahlungen

- (1) Die Zahlungen werden zwischen dem 1. Dezember und dem 30. Juni des jeweils folgenden Kalenderjahres getätigt.

Die Zahlungen erfolgen in bis zu zwei Teilzahlungen innerhalb dieses Zeitraums.

Jedoch können die Mitgliedstaaten vor dem 1. Dezember und frühestens ab dem 16. Oktober Vorschüsse in Höhe von bis zu 50 % zahlen.

Bei Vorschüssen wird der Anpassungssatz für die Haushaltsdisziplin gemäß Kapitel 3 nicht angewendet. Bei der ab dem 1. Dezember an die Betriebsinhaber zu leistenden Restzahlung wird der für das betreffende Antragsjahr geltende Anpassungssatz für die Haushaltsdisziplin auf den Gesamtbetrag der Direktzahlungen für das genannte Jahr angewendet.

- (2) Zahlungen bzw. Teilzahlungen gemäß Punkt 1 erfolgen erst, nachdem die gemäß Kapitel 12 vorzunehmende Prüfung der Fördervoraussetzungen abgeschlossen worden ist. In der Praxis bedeutet dies folgendes:
 - (a) Die Auszahlung einer Direktzahlung kann erst dann erfolgen, wenn die Verwaltungskontrollen bzw. Vor-Ort-Kontrollen aller Beihilfeanträge zumindest angefangen haben.
 - (b) In den Genuss einer Auszahlung gelangen nur jene Betriebsinhaber, deren Beihilfeantrag abschließend verwaltungstechnisch bzw. vor Ort geprüft wurde und für die das Kontrollergebnis in der Beihilfedatenbank erfasst wurde.

16. Rechtliche Grundlage

Die vorliegenden Richtlinien gelten unbeschadet etwaiger späterer Abänderungen, die sich aus neuen EU- und nationalen Vorschriften ergeben können. Des Weiteren finden die einschlägigen EU-Verordnungen und großherzoglichen Reglemente volle Anwendung.

Luxemburg, den 23. März 2022

Der Minister für
Landwirtschaft, Weinbau
und ländliche Entwicklung

(s.) Claude HAAGEN

**Anhang I – Liste der einzelnen Ackerkulturen nach den Arten von
landwirtschaftlichen Kulturpflanzen gemäß Punkt 8.2.(4)**

| <i>Ackerkultur (laut Flächenantrag)</i> | <i>Art landwirtschaftliche Ackerkultur</i> |
|--|--|
| Winterbrotweizen | Winterweizen |
| Winterfutterweizen | Winterweizen |
| Sommerweizen | Sommerweizen |
| Spelz/Dinkel | Spelz/Dinkel |
| Winterhartweizen | Winterweizen |
| Sommerhartweizen | Sommerweizen |
| Winterbrotroggen | Winterroggen |
| Winterfutterroggen | Winterroggen |
| Sommerroggen | Sommerroggen |
| Winterbraugerste | Wintergerste |
| Winterfuttergerste | Wintergerste |
| Sommerbraugerste | Sommergerste |
| Sommerfuttergerste | Sommergerste |
| Winterhafer | Winterhafer |
| Sommerhafer | Sommerhafer |
| Wintermenggetreide | Wintermenggetreide |
| Sommernenggetreide | Sommernenggetreide |
| Körnermais | Mais |
| Wintertriticale | Wintertriticale |
| Sommertriticale | Sommertriticale |
| sonstiges Getreide | Getreide anderes |
| Winterraps und -rübsen | Winterraps |
| Sommerraps und -rübsen | Sommerraps |
| Ölhanf | Hanf |
| Sonnenblumen | Sonnenblumen |
| sonstige Ölsaaten | Ölsaaten sonstige |
| Erbsen | Erbsen |
| Ackerbohnen | Ackerbohnen |
| Soja | Soja |
| sonstige Hülsenfrüchte | Hülsenfrüchte sonstige |
| Mischung Hülsenfr.(≥60%)/Getr. – Winter | Hülsenfrüchte/Mischung – Winter |
| Mischung Hülsenfr.(≥60%)/Getr. – Sommer | Hülsenfrüchte/Mischung – Sommer |
| Andere Mischung Hülsenfr./Getr. – Winter | Hülsenfrüchte/Mischung – Winter |
| Andere Mischung Hülsenfr./Getr. – Sommer | Hülsenfrüchte/Mischung – Sommer |
| Speisekartoffeln | Kartoffeln |
| Pflanzkartoffeln | Kartoffeln |
| Futter- und Halbfutterrüben | Rüben |
| Rollrasen | Gräser |

| Ackerkultur (laut Flächenantrag) | Art landwirtschaftliche Ackerkultur |
|--|-------------------------------------|
| Saatgut - Gräser | Saatgut – Gräser |
| Saatgut - Futterleguminosen | Saatgut - Futterleguminosen |
| Silomais | Mais |
| GPS Mischung Leg.(≥60%)/Getr. - Winter | Leguminosen/Mischung – Winter |
| GPS Mischung Leg.(≥60%)/Getr. – Sommer | Leguminosen/Mischung – Sommer |
| GPS andere – Winter | GPS-Getreide – Winter |
| GPS andere – Sommer | GPS-Getreide - Sommer |
| Raygrass | Gräser |
| Futterleguminosen | Futterleguminosen |
| F.leguminosen-/Grasmischung (≥ 55% Leg.anteil in Saatgutgew.) | Gräser |
| Anderes Feldfutter | Gräser |
| Energie - Silomais | Mais |
| Energie - GPS Mischung Leg.(≥60%)/Getreide – Winter | Leguminosen/Mischung – Winter |
| Energie - GPS Mischung Leg.(≥60%)/Getreide – Sommer | Leguminosen/Mischung – Sommer |
| Energie - GPS andere | GPS-Getreide |
| Energie - Raygrass | Gräser |
| Energie - Futterleguminosen | Futterleguminosen |
| Energie - F.leguminosen-/Grasmischung (≥ 55% Leg.anteil in Saatgutgew.) | Gräser |
| Energie – anderes Feldfutter | Gräser |
| Energie - Sudangras | Sudangras |
| Energie - andere Kultur | Andere Kultur3 |
| Faserhanf | Hanf |
| Medizinal-, Aroma- und Gewürzpflanzen | Andere Kultur1 |
| sonstige Handelsgewächse | Andere Kultur2 |
| Stilllegung (Greening, AUM) | Stilllegung |
| Acker ohne Kultur | Stilllegung |
| AUM-Ackerflächen in der Umwandlung zu Dauergrünland | Gräser |
| Gemüse - Landbau Freiland | Gemüse - Landwirtschaft |
| Gemüse - Gärtnerei Freiland | Gemüse - Gärtnerei |
| Blumen und Zierpflanzen - Freiland | Gemüse - Gärtnerei |
| Gemüse - Gewächshaus | Gemüse - Gewächshaus |

Anhang II – Blüh-Bienenstilllegung - Liste der zulässigen Pflanzenarten

Wildpflanzenarten :

Anthemis tinctoria
Arctium lappa
Centaurea cyanus
Cichorium intybus
Daucus carota
Dipsacus fullonum
Echium vulgare
Hesperis matronalis
Hypericum perforatum
Isatis tinctoria
Linaria vulgaris
Malva moschata
Malva sylvestris
Melilotus album
Melilotus officinalis
Oenothera biennis
Papaver rhoeas
Pastinaca sativa
Reseda luteola
Saponaria officinalis
Silene alba (Silene latifolia subsp. alba)
Silene dioica
Sinapis arvensis
Verbascum lychnitis
Verbascum nigrum
Verbascum thapsus

Kulturpflanzenarten :

Brassica oleracea
Brassica rapa
Fagopyrum esculentum
Foeniculum vulgare
Helianthus annuus
Lepidium sativum
Linum usitatissimum
Medicago sativua, Medicago x varia
Nigella sativa
Petroselinum crispum
Raphanus sativus
Spinaca oleracea
Vicia sativa

Anhang III – Zwischenfrüchte/Untersaat - Liste der zulässigen Pflanzenarten

| | |
|---|--------------------------------------|
| Dill | Blaue Lupine oder Bitterlupine |
| Hafer | Wilde Malve |
| Borretsch | Hopfen- oder Gelbklee |
| Raps (*) | Luzerne |
| Markstammkohl | Weißer Steinklee |
| Stoppelrübe | Schwarzkümmel |
| Rübsen | Espalette |
| Ringelblume | Großer Vogelfuß oder Serradella |
| Koriander | Rainfarn-Phacelie oder Büschelschön |
| Indischer Hanf | Wiesen-Lieschgras |
| Gemeines Knäuelgras | Futtererbse oder Felderbse |
| Buchweizen | Wiesen-Rispengras |
| Wiesenschwingel | Gartenrettich oder Radieschen |
| Roter Schwingel | Ölrettich |
| Rammtillkraut | Roggen |
| Sonnenblume (*) | Weißer Senf |
| Öllein | Alexandrinischer Klee |
| Hybrid-Raygras | Bastard-Klee oder schlanker Klee |
| Italienisches Raygras (Welsches Weidelgras) | Inkarnat Klee |
| Englisches Raygras (Deutsches Weidelgras) | Rot-Klee |
| Gemeiner Hornklee | Weiß-Klee |
| Weißer Lupine | Persischer Klee |
| Saflor | Saatwicke oder schmalblättrige Wicke |
| Leidotter | Zottige Wicke oder Bunte Wicke |
| | Tiefenrettich |
| | Abessinischer Senf |

(*) Diese Arten oder Mischungen dieser Arten dürfen nicht mehr als 30% (in Gewicht des Saatguts) der Mischung ausmachen.

Anhang IV – Liste der für die Flächennutzung im Umweltinteresse (Greening) anerkannten bzw. für die gekoppelte Leguminosenprämie zugelassenen Leguminosenarten

| | |
|-------------|-------------------|
| Erbsen | Lupinen |
| Ackerbohnen | Saat-Platterbse |
| Klee | Linsen |
| Luzerne | Soja ¹ |
| Wicken | |

¹ Soja gilt nur als EFA-Flächen im Rahmen der Greeningauflagen (vorbehaltlich des Verzichts auf Pflanzenschutzmittel), ist jedoch NICHT beihilfefähig im Rahmen der gekoppelten Leguminosenprämie.

Anhang V - Flächennutzung im Umweltinteresse – Umrechnungs- und Gewichtungsfaktoren

| EFA-Typen | Standardwert | Gewichtungsfaktor | Im Umweltinteresse genutzte Fläche (Öko-Fläche) |
|--|--------------|-------------------|---|
| Hecken/Gehölzstreifen | 5 m Breite | 2 | 10 m ² pro Meter Länge |
| Baumgruppen/Feldgehölze | - | 1,5 | 1,5 m ² pro m ² Fläche |
| Baumreihen | 5 m Breite | 2 | 10 m ² pro Meter Länge |
| Weiber | - | 1,5 | 1,5 m ² pro m ² Fläche |
| Acker- und Uferrandstreifen | 6 m Breite | 1,5 | 9 m ² pro Meter Länge |
| Waldrandstreifen ohne landwirt. Produktion | 6 m Breite | 1,5 | 9 m ² pro Meter Länge |
| Kurzumtriebwälder | - | 0,5 | 0,5 m ² pro m ² Fläche |
| Zwischenkulturen und Untersaat | - | 0,3 | 0,3 m ² pro m ² Fläche |
| Leguminosenanbau ohne Pflanzenschutz | - | 1 | 1 m ² pro m ² Fläche |
| Stilllegung ohne Blüh-Bienenmischung | - | 1 | 1 m ² pro 1 m ² Fläche |
| Stilllegung mit Blüh-Bienenmischung | - | 1,5 | 1,5 m ² pro 1 m ² Fläche |
| Miscanthus | - | 0,7 | 0,7 m ² pro 1 m ² Fläche |
| Durchwachsene Silphie | - | 0,7 | 0,7 m ² pro 1 m ² Fläche |